



Brüssel, den 4. Mai 2018
(OR. en)

5664/18

LIMITE

CORLX 39
CFSP/PESC 68
FIN 69
RELEX 376
CONUN 139
COARM 156

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.: Sanktionsleitlinien – Aktualisierung

1. Der Rat hat am 8. Dezember 2003 die Sanktionsleitlinien¹ gebilligt. Die letzte überarbeitete und aktualisierte Fassung der Leitlinien² ist vom Rat am 18. Dezember 2017 angenommen worden.
2. Die Gruppe der Referenten für Außenbeziehungen (Sanktionen) hat sich am 24. April 2018 auf weitere Elemente zur Definition des Begriffes "Finanzierung und finanzielle Unterstützung" verständigt, die in Nummer 59a des in der Anlage enthaltenen Entwurfs einer konsolidierten Fassung der Sanktionsleitlinien wiedergegeben sind.
3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten,
 - das Einvernehmen über den Entwurf einer konsolidierten Fassung der Sanktionsleitlinien in der in der Anlage wiedergegebenen Fassung zu bestätigen;
 - zu empfehlen, dass der Entwurf einer konsolidierten Fassung der Sanktionsleitlinien dem Rat zur Annahme übermittelt wird.

¹ Leitlinien zur Umsetzung und Evaluierung restriktiver Maßnahmen (Sanktionen) im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der EU (Dok. 15579/03).

² Dok. 15598/17.

**LEITLINIEN ZUR UMSETZUNG UND EVALUIERUNG
RESTRIKTIVER MASSNAHMEN (SANKTIONEN)
IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN AUSSEN- UND
SICHERHEITSPOLITIK DER EU**

I.	Einleitung	Error! Bookmark not defined.
II.	Einleitung	Error! Bookmark not defined.
A.	<u>Ziele</u>	Error! Bookmark not defined.
B.	<u>Rechtsfragen</u>	Error! Bookmark not defined.
C.	<u>Gezielte Maßnahmen</u>	Error! Bookmark not defined.
D.	<u>Listen der betroffenen Personen und Organisationen</u>	Error! Bookmark not defined.
E.	<u>Ausnahmen</u>	Error! Bookmark not defined.
F.	<u>Informationsaustausch und Berichtspflichten</u>	Error! Bookmark not defined.
G.	<u>Ablauf oder Überprüfung restriktiver Maßnahmen</u>	Error! Bookmark not defined.
H.	<u>Umsetzung der Resolutionen des VN-Sicherheitsrates</u> ...	Error! Bookmark not defined.
I.	<u>Zuständigkeiten</u>	Error! Bookmark not defined.
J.	<u>Gerichtsbarkeit</u>	19
K.	<u>Einhaltung</u>	20
L.	<u>Outreach und Kommunikation</u>	24

III. Standardformulierungen für Rechtsinstrumente	Error! Bookmark not defined.
A. <u>Begriffsbestimmungen</u>	Error! Bookmark not defined.
B. <u>Waffenembargos</u>	Error! Bookmark not defined.
C. <u>Beschränkungen für zur internen Repression verwendete Ausrüstungen sowie für andere spezifische Ein- oder Ausfuhren</u>	Error! Bookmark not defined.
D. <u>Einreisebeschränkungen (Visumsperrre oder Reiseverbot)</u>	Error! Bookmark not defined.
E. <u>Finanzrestriktionen</u>	Error! Bookmark not defined.
F. <u>Haftungsausschlussklausel</u>	40
G. <u>Anspruchsverzichtsklausel</u>	41
H. <u>Gerichtsbarkeit</u>	Error! Bookmark not defined.
I. <u>Verstöße</u> Error! Bookmark not defined.	
J. <u>Ablauf/Überprüfung</u>	Error! Bookmark not defined.
IV. Monitoring und Evaluierung restriktiver Maßnahmen	Error! Bookmark not defined.
ANLAGE I: Empfehlungen für Arbeitsmethoden für eigenständige Sanktionen der EU	46
ANLAGE II: Liste der zu interner Repression verwendbaren Ausrüstungen	57

I. Einleitung

1. Die umfassende Erfahrung der Europäischen Union auf dem Gebiet der Konzipierung, Durchführung, Durchsetzung und Überwachung restriktiver Maßnahmen (Sanktionen) im Rahmen der GASP³ hat deutlich gemacht, dass sich eine Standardisierung der Umsetzung dieser Maßnahmen und eine Konsolidierung der Durchführungsmethoden empfiehlt. Die vorliegenden Leitlinien⁴ beziehen sich auf eine Reihe allgemeiner Fragen und enthalten Standardformulierungen und gemeinsame Definitionen, die in den Rechtsakten zur Durchführung restriktiver Maßnahmen verwendet werden können. Auf den politischen Prozess, der einem Beschluss zur Verhängung oder Aufhebung restriktiver Maßnahmen vorausgeht, wird jedoch nicht eingegangen⁵.

Die wichtigsten Schritte bis zur Annahme von eigenständigen restriktiven Maßnahmen der Europäischen Union sowie die jeweilige Rolle der verschiedenen Beteiligten an diesem Prozess sind in den Empfehlungen für Arbeitsmethoden für eigenständige Sanktionen in Anlage I dargelegt⁶.

Darüber hinaus hat die EU bewährte Praktiken zur wirksamen Umsetzung restriktiver Finanzmaßnahmen⁷ ausgearbeitet, in denen Empfehlungen für eine wirksame Durchführung restriktiver Maßnahmen gemäß den geltenden Rechtsvorschriften ausgesprochen werden.

³ Siehe Website des EAD, Liste der geltenden restriktiven Maßnahmen (http://eeas.europa.eu/cfsp/sanctions/index_en.htm).

⁴ Die erste Fassung der Leitlinien wurde vom Rat am 8. Dezember 2003 angenommen (Dok. 15579/1/03); aktualisierte Fassungen wurden am 1. Dezember 2005 (Dok. 15114/05) und am 22. Dezember 2009 (Dok. 17464/09) verabschiedet.

⁵ In Bezug auf die politischen Aspekte sei daran erinnert, dass der Rat am 14. Juli 2004 die Grundprinzipien für die Anwendung restriktiver Maßnahmen (Sanktionen) angenommen hat (Dok. 10198/1/04).

⁶ Dok. 18920/12.

⁷ Dok. 8666/1/08 REV 1.

II. Grundsätze

A. Ziele

2. Im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik kann der Rat beschließen, restriktive Maßnahmen gegen Drittländer, Organisationen oder Einzelpersonen zu verhängen. Diese Maßnahmen müssen im Einklang mit den in Artikel 21 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) definierten Zielen der GASP stehen.
3. Bestimmte restriktive Maßnahmen werden vom Rat zur Umsetzung von Resolutionen verhängt, die der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen verabschiedet hat. Im Falle solcher Maßnahmen sind die Rechtsakte der EU an die betreffenden Resolutionen des VN-Sicherheitsrates gebunden. Die EU kann allerdings beschließen, Maßnahmen zu verhängen, die noch restriktiver sind. Falls die Annahme restriktiver Maßnahmen im Rahmen der Vereinten Nationen nicht möglich ist, sollte die Europäische Union darauf hinwirken, dass ihre eigenständigen Maßnahmen breite Unterstützung durch die internationale Gemeinschaft erhalten.
4. Im Allgemeinen verhängt die EU restriktive Maßnahmen, um eine Änderung in der Politik oder im Handeln des Landes oder des Landesteils, der Regierung, der Organisationen oder der Einzelpersonen, gegen die sich die Maßnahmen richten, im Sinne der im GASP-Beschluss des Rates festgelegten Ziele zu bewirken. Folglich passt die EU die restriktiven Maßnahmen auch an, wenn sich Entwicklungen in Bezug auf die Ziele des GASP-Beschlusses des Rates ergeben haben. Wo dies möglich und mit der Gesamtstrategie der Europäischen Union gegenüber dem betreffenden Drittland vereinbar ist, können die Rechtsakte, mit denen restriktive Maßnahmen verhängt werden, Anreize schaffen, um die gewünschte Änderung in der Politik oder im Handeln herbeizuführen. Dabei muss sichergestellt werden, dass mit derartigen Anreizen nicht etwa Nichterfüllung belohnt wird. Die EU und ihre Mitgliedstaaten sollten eine aktive und systematische Kommunikation über die Sanktionen der EU führen und dabei auch das Zielland und dessen Bevölkerung einbeziehen.

5. Das Ziel einer jeden Maßnahme sollte klar formuliert sein und mit der Gesamtstrategie der Union in dem betreffenden Bereich im Einklang stehen. Sowohl die Gesamtstrategie als auch das spezielle Ziel sollten im Einleitungsteil des Rechtsakts des Rates, mit dem die Maßnahme verhängt wird, in Erinnerung gebracht werden. Restriktive Maßnahmen werden nicht aus wirtschaftlichen Beweggründen beschlossen. Die EU sollte dafür sorgen, dass die Ziele mit den weiter gefassten Politiken und Maßnahmen der EU/VN und der Regionen im Einklang stehen.
6. Die Rechtsakte werden regelmäßig überprüft, um die Effizienz der angenommenen restriktiven Maßnahmen im Hinblick auf die festgelegten Ziele zu bewerten. Die Überprüfungen werden von den zuständigen Arbeitsgruppen und Ausschüssen des Rates durchgeführt, gegebenenfalls auf der Grundlage von Berichten der EU-Missionschefs.

B. Rechtsfragen

7. Wie bereits erwähnt, verhängt der Rat restriktive Maßnahmen im Rahmen der GASP. Der Rat erlässt zunächst einen GASP-Beschluss nach Artikel 29 EUV. Die Durchführung der in diesem GASP-Beschluss vorgesehenen Maßnahmen erfolgt entweder auf EU-Ebene oder auf einzelstaatlicher Ebene. Maßnahmen wie Waffenembargos oder Einreisebeschränkungen werden unmittelbar von den Mitgliedstaaten umgesetzt, die rechtlich verpflichtet sind, im Einklang mit den GASP-Beschlüssen des Rates zu handeln. Andere Maßnahmen, die auf die vollständige oder teilweise Aussetzung oder Einschränkung der Wirtschaftsbeziehungen zu einem Drittstaat abzielen, einschließlich des Einfrierens von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen, werden durch eine Verordnung umgesetzt, die vom Rat nach einem gemeinsamen Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und der Kommission auf der Grundlage von Artikel 215 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union mit qualifizierter Mehrheit erlassen wird. Das Europäische Parlament muss davon unterrichtet werden. Diese Verordnungen sind verbindlich und gelten unmittelbar in allen Mitgliedstaaten der EU; sie unterliegen der gerichtlichen Kontrolle durch den Gerichtshof und das Gericht in Luxemburg. GASP-Beschlüsse des Rates, mit denen restriktive Maßnahmen gegen natürliche oder juristische Personen verhängt werden, unterliegen ebenfalls der gerichtlichen Kontrolle.

8. Werden restriktive Maßnahmen verhängt, sollte der entsprechende rechtliche Kontext dargelegt werden. Neben den einschlägigen Bestimmungen des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union könnten dazu auch relevante Resolutionen des VN-Sicherheitsrates oder andere geltende Völkerrechtsbestimmungen angeführt werden. Im Interesse von Klarheit und Transparenz sollte darauf geachtet werden, dass diese Bezugnahmen so umfassend wie möglich gestaltet werden.
9. Die Einführung und Durchführung restriktiver Maßnahmen muss stets im Einklang mit dem Völkerrecht stehen. Die Achtung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten, insbesondere des Rechts auf ein ordentliches Verfahren und des Rechts auf wirksame Beschwerde, muss sichergestellt sein. Die verhängten Maßnahmen müssen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Ziel stehen.
10. Wie bereits erwähnt, sollten restriktive Maßnahmen unter besonderer Berücksichtigung des in Artikel 6 Absatz 3 EUV festgeschriebenen Grundsatzes der Achtung der Grundrechte, wie sie in der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungstraditionen der Mitgliedstaaten als allgemeine Grundsätze des Unionsrechts ergeben, ausgearbeitet werden.
11. Bei den restriktiven Maßnahmen sind auch die internationalen Verpflichtungen der Union und ihrer Mitgliedstaaten, insbesondere die WTO-Übereinkommen, zu beachten. Das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen (GATT) sowie das Allgemeine Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) kommen zum Tragen, wenn die restriktiven Maßnahmen den Handel mit Waren oder Dienstleistungen mit Drittländern betreffen. Artikel XXI des GATT erlaubt Ein- und Ausfuhrbeschränkungen, die sich entweder auf Waffen und militärische Ausrüstung beziehen oder dazu dienen, den Verpflichtungen aus der Charta der Vereinten Nationen zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit nachzukommen. Artikel XIV bis des GATS sieht eine ähnliche Ausnahme vor. Maßnahmen für Handelsbeschränkungen, die nicht unter die genannten Kategorien fallen, müssen die in Artikel XX des GATT bzw. Artikel XIV des GATS festgelegten Bedingungen erfüllen und könnten in bestimmten Fällen mit den Regeln der WTO unvereinbar sein.
12. Stehen die EU-Maßnahmen im Widerspruch zu den internationalen Verpflichtungen der Union oder ihrer Mitgliedstaaten, so muss gegebenenfalls ein gemeinsamer Ansatz für das Vorgehen in solchen Fällen entwickelt werden.

C. Gezielte Maßnahmen

13. Die getroffenen Maßnahmen sollten auf diejenigen ausgerichtet sein, die für die Politik oder die Handlungen, die die EU zur Verhängung restriktiver Maßnahmen veranlasst haben, verantwortlich sind, sowie auf diejenigen, die von solcher Politik oder solchen Handlungen profitieren und sie unterstützen. Solche gezielten Maßnahmen sind wirksamer als Maßnahmen, die unterschiedslos angewandt werden; außerdem werden dadurch die nachteiligen Auswirkungen auf diejenigen, die nicht die Verantwortung für solche Politiken oder Handlungen tragen, so gering wie möglich gehalten.

14. Die in einer bestimmten Situation angewandten restriktiven Maßnahmen können variieren, je nachdem welche Ziele angestrebt werden und wie sich diese Ziele unter den gegebenen Umständen am ehesten erreichen lassen; und spiegeln somit den zielgerichteten und differenzierten Ansatz der EU wider. Sie umfassen u. a. das Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen, Einreisebeschränkungen, Waffenembargos, Embargos über zur internen Repression verwendbare Ausrüstungen, sonstige Ausfuhrbeschränkungen, Einfuhrbeschränkungen und Flugverbote. Ansonsten sind schon ein Verbot der Erbringung von Finanzdienstleistungen, einschließlich in Verbindung mit Ausfuhrverboten für bestimmte Produkte, und Investitionsverbote verhängt worden. Ferner sind bereits Verbote oder Maßnahmen für bestimmte Sektoren zur Anwendung gelangt, um den Missbrauch von Ausrüstung, Technologie oder Datenverarbeitungsprogrammen zur Überwachung und zum Abfangen von über das Internet und andere Kommunikationskanäle übertragenen Daten zu verhindern.

D. Listen der betroffenen Personen und Organisationen

15. Bei der Listung der betroffenen Personen und Organisationen sind die im Vertrag über die Europäische Union verankerten Grundrechte zu wahren. Insbesondere sind die einschlägigen Verfahrensrechte der in die Listen aufzunehmenden Personen und Organisationen zu achten, wobei der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union u. a. in Bezug auf die Rechte der Verteidigung und den Grundsatz eines effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes voll Rechnung zu tragen ist.
16. Die Entscheidung, eine Person oder Organisation mit gezielten restriktiven Maßnahmen zu belegen, erfordert eindeutige, auf den jeweiligen Einzelfall zugeschnittene Kriterien, anhand deren zu bestimmen ist, welche Personen und Organisationen auf die Liste gesetzt bzw. von der Liste gestrichen werden. Diese eindeutigen Kriterien werden in dem betreffenden GASP-Rechtsakt festgelegt. Dies gilt insbesondere bei Maßnahmen zum Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen, und zwar sowohl bei der Listung von Personen im Rahmen von Maßnahmen gegen einen oder mehrere Drittstaaten als auch bei gezielten Maßnahmen gegen Einzelpersonen oder Organisationen als solche.
17. Vorschläge für eine Listung müssen mit einer genauen, aktuellen und vertretbaren Begründung versehen sein. Die in Anlage I enthaltenen Arbeitsmethoden für eigenständige Sanktionen der EU enthalten eine Reihe von Empfehlungen, die auch Fragen der Benachrichtigung und der Unterrichtung über das Recht, Standpunkte geltend zu machen, sowie praktische Fragen, die die Aufnahme in die Listen und die Streichung aus den Listen betreffen.
18. Sieht ein GASP-Beschluss des Rates vor, dass nicht nur diejenigen mit restriktiven Maßnahmen belegt werden, deren Politik oder Handlungen dazu Anlass geben, sondern auch ihre Angehörigen, so sollten Kinder unter 18 Jahren grundsätzlich davon ausgenommen werden.
19. Im Anhang sollten klare Angaben zu den Personen, Organisationen oder Einrichtungen, gegen die finanzielle Sanktionen verhängt werden, gemacht werden, damit der Geltungsbereich der Sanktionen genau bestimmt werden kann.

20. Von entscheidender Bedeutung sind Angaben zur Identität, damit gezielte restriktive Maßnahmen keine unbeteiligten Personen und Organisationen treffen, und um insbesondere den Privatsektor bei der Durchführung dieser Maßnahmen zu unterstützen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Fälle auftreten, in denen aufgrund übereinstimmender Identifikationsmerkmale Gelder einer Person eingefroren werden oder einer Person die Einreise verweigert wird, wo dies nicht beabsichtigt war. Die Mitgliedstaaten und die Kommission sollten über Verfahren verfügen, durch die sichergestellt ist, dass sie in Fällen, in denen Ansprüche wegen angeblich falscher Angaben zur Identität geltend gemacht werden, zu übereinstimmenden Ergebnissen kommen. Das Dokument "Bewährte Praktiken der EU für die wirksame Umsetzung restriktiver Finanzmaßnahmen"⁸ enthält hierzu Empfehlungen.
21. Um die Wirksamkeit restriktiver Maßnahmen zu steigern, sollten zum Zeitpunkt der Identifizierung möglichst viele spezifische Identifikationsmerkmale verfügbar sein und bei Annahme der restriktiven Maßnahmen veröffentlicht werden. Angaben zur Identität von Personen und Organisationen sollten so weit wie möglich standardisiert werden. Für gelistete natürliche Personen sollten die Angaben insbesondere Folgendes umfassen: die Namen (möglichst auch in der Originalsprache) mit einer adäquaten Transliteration, wie sie für Reisedokumente oder entsprechend den Regeln der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-Standard) vorgesehen ist, Aliasnamen, Geschlecht, Geburtsdatum und Geburtsort, Staatsangehörigkeit und aktuelle Anschrift, Personalausweis- oder Reisepassnummer. Handelt es sich um Vereinigungen, juristische Personen oder Organisationen, so sollten die Angaben nach Möglichkeit Folgendes umfassen: den vollständigen Namen, den Ort des Hauptsitzes, den Ort der Registrierung der Geschäftsstelle, das Datum der Registrierung und die Registriernummer. In der Anlage zu diesen Leitlinien finden sich Formatvorlagen.
- 21a. Wenn Wirtschaftsteilnehmer oder andere Personen ein Screening in Bezug auf die Maßnahmen zum Einfrieren von Vermögensgegenständen durchführen, könnten die in den Angaben zur Identität enthaltenen Angaben zu Aliasnamen wie folgt berücksichtigt werden:
- i) gesicherte Aliasnamen: hochwertige Aliasnamen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie eine hohe Bedeutung für die Identifizierung haben. Von den Wirtschaftsteilnehmern und anderen Personen wird erwartet, dass sie das Screening mit gesicherten Aliasnamen durchführen.

⁸ Dok. 8666/1/08 REV 1.

ii) Ungesicherte Aliasnamen: geringwertige Aliasnamen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie geringe Bedeutung für die Identifizierung haben. Diese ungesicherten Aliasnamen dienen insbesondere dazu, Wirtschaftsteilnehmern und anderen Personen zu helfen, die Identifizierung der Zielpersonen zu bestätigen.

iii) Ist nichts anderes vermerkt, so ist der Aliasname als gesicherter Aliasname zu betrachten.

Bei einem ungesicherten Aliasnamen wird davon ausgegangen, dass er geringe Bedeutung für die Identifizierung hat und eine große Menge falscher Treffer verursachen kann, wenn er in ein computergestütztes Screening-System eingegeben wird. Ungesicherten Aliasnamen dienen insbesondere dazu, Wirtschaftsteilnehmern oder anderen Personen zu helfen, die Identifizierung der Zielpersonen zu bestätigen.

Wird auf Ebene der Vereinten Nationen eine Unterscheidung zwischen ungesicherten und gesicherten Aliasnamen gemacht, so sollte sie in die Rechtstexte der EU übernommen werden. Bei eigenständigen Listungen der EU sollte über die Einstufung als gesicherter oder ungesicherter Aliasname von Fall zu Fall entschieden werden.

22. Die EU sollte in jedem Fall anstreben, dass die zum Zeitpunkt der Listung vorhandenen Angaben zur Identität genau genug sind, um eine eindeutige Identifizierung der betreffenden Person zu ermöglichen. Nach der Benennung einer Person oder Organisation sollten die Identifikationsmerkmale regelmäßig überprüft werden, damit sie präzisiert und ergänzt werden können; hieran sollten alle mitwirken, die einen Beitrag liefern können, insbesondere die EU-Missionschefs in dem betreffenden Drittland, die zuständigen Behörden sowie Agenturen und Finanzinstitute der Mitgliedstaaten. Die aktualisierten Listen mit zusätzlichen Angaben zur Identität werden nach Maßgabe des Basisrechtsakts angenommen.

23. Bei Maßnahmen, mit denen Reisebeschränkungen auferlegt werden, ist der Mitgliedstaat, der zum Zeitpunkt der Annahme des die Listen enthaltenden Rechtsakts den Vorsitz im Rat der EU innehat, für die Eingabe der Daten in das SIS verantwortlich. Sollte es diesem Mitgliedstaat nicht möglich sein, die Daten in das SIS einzugeben, weil er keinen Zugang zu diesem System hat oder er an diesem Teil des Schengen-Besitzstands nicht beteiligt ist, so übernimmt der Mitgliedstaat, der im darauf folgenden Halbjahr den Vorsitz innehat, die Eingabe der Daten. Der Mitgliedstaat, der die Information eingegeben hat, ist auch für sie verantwortlich. Insbesondere ist er jederzeit für alle erforderlichen Aktualisierungen, Korrekturen und/oder Streichungen verantwortlich⁹.
24. Um den Privatsektor bei der Durchführung von Finanzrestriktionen zu unterstützen, hat die Kommission im Juni 2004 eine Website eingerichtet, die unter anderem eine konsolidierte Liste der Personen und Organisationen, gegen die finanzielle Sanktionen verhängt wurden, sowie eine Übersicht über die geltenden restriktiven Maßnahmen enthält¹⁰.

E. Ausnahmen

25. Wichtig ist, dass die Rechtsakte über Finanzrestriktionen, Einreisebeschränkungen und andere restriktive Maßnahmen Bestimmungen für angemessene Ausnahmen enthalten, damit insbesondere die Grundbedürfnisse der betroffenen Personen, Rechtskosten, außergewöhnliche Ausgaben oder gegebenenfalls humanitäre Bedürfnisse oder internationale Verpflichtungen – einschließlich als Gastländer internationaler Organisationen oder der OSZE – hinsichtlich der verschiedenen restriktiven Maßnahmen berücksichtigt werden können.
26. Die zuständigen Behörden sollten Ausnahmen auf der Grundlage von Einzelfallentscheidungen zulassen, die ihnen ermöglichen, die Interessen aller Betroffenen abzuwägen und durch die Festlegung von Auflagen dafür zu sorgen, dass die Ausnahmeregelungen die restriktive Maßnahme nicht vereiteln oder ins Leere laufen lassen. Ausnahmen sollten auf der Grundlage der einschlägigen Rechtsakte gewährt werden. Sprechen Gründe für eine Ausnahme von einer bestimmten restriktiven Maßnahme (z. B. Finanzrestriktionen), rechtfertigt dies nicht automatisch eine Ausnahme von anderen Maßnahmen (z. B. Einreisebeschränkungen), die der betroffenen Person oder Organisation auferlegt wurden (s. Abschnitt III: A, D und E).

⁹ Siehe Dokument 8665/08.

¹⁰ http://eeas.europa.eu/cfsp/sanctions/index_en.htm

27. Betrifft ein Antrag auf eine Ausnahmeregelung für die Freigabe oder Zurverfügungstellung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen eine Tätigkeit, die nach dem betreffenden Rechtsakt verboten ist (und die nicht einer früheren Vertragsbestimmung oder einer ähnlichen Ausnahmebestimmung unterliegt), so sollte die zuständige Behörde diese Ausnahme ablehnen. Dies gilt auch, wenn die betreffende Ausnahmebestimmung nicht ausdrücklich eine Ablehnung in derartigen Fällen vorsieht.
28. In den Fällen, in denen ausnahmsweise Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen freigegeben werden können, um einer betroffenen Person, Organisation oder Einrichtung die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus einem früheren Vertrag zu ermöglichen (siehe Standardformulierung unter Nummer 86), umfasst diese Ausnahme – in den Fällen, in denen ein Einfrieren für die Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen eines Kredit- oder Finanzinstituts gilt – die Freigabe von Geldern von Konten nicht betroffener Personen oder Organisationen bei dem betroffenen Kredit- oder Finanzinstitut, sofern die Konten vor dem Datum der Benennung der betroffenen Organisation eröffnet wurden. Die zuständigen Behörden sollte ihren Ermessensspielraum dergestalt nutzen, dass sie geeignete Auflagen festlegen, um sicherzustellen, dass die Konten nicht weiter wie gehabt ("business-as-usual") genutzt werden können.

F. Informationsaustausch und Berichtspflichten

29. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und die Kommission nehmen bei der Durchführung und Anwendung von restriktiven Maßnahmen spezifische Aufgaben wahr. Damit gewährleistet ist, dass die Maßnahmen, einschließlich der gewährten Ausnahmen, einheitlich angewandt werden, ist der Austausch einschlägiger Informationen zwischen allen Beteiligten im Einklang mit dem jeweiligen GASP-Beschluss oder der jeweiligen GASP-Verordnung von entscheidender Bedeutung. Daher sollten die Rechtsakte der EU einen solchen Informationsaustausch vorsehen. Die Mitgliedstaaten sind aufgefordert, dem EAD und der Kommission die Daten zu übermitteln, die sie bei der Gewährung von Ausnahmen erhoben haben, damit die Qualität der oben genannten Identifikationsmerkmale verbessert werden kann.

30. Wenn in Verordnungen zur Umsetzung restriktiver Maßnahmen spezifische Aufgaben vorgesehen sind, die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zu erfüllen sind, werden die von den einzelnen Mitgliedstaaten als zuständig benannten Behörden entweder in einem Anhang der Verordnung aufgeführt oder indirekt erwähnt, indem in einem Anhang der Verordnung die Internetseiten der einzelnen Mitgliedstaaten verzeichnet sind, auf denen die Informationen über die jeweils zuständige Behörde zu finden sind.
- G. Ablauf oder Überprüfung restriktiver Maßnahmen¹¹
31. Der Rat sollte unter Berücksichtigung des mit jeder Maßnahme verfolgten speziellen Ziels sowie aller anderen relevanten Faktoren die Entwicklung der Lage verfolgen und eine spezielle Überprüfung anberaumen, wenn sich die politischen Rahmenbedingungen ändern.
32. Regelmäßige Bewertungen der Sanktionsregime durch die einschlägigen Vorbereitungsgremien des Rates – gegebenenfalls mit Unterstützung des EAD, der Kommission und der Missionschefs – sollten es ermöglichen, dass die Maßnahmen bei Bedarf entsprechend den Entwicklungen in Bezug auf die erklärten Ziele und ihrer diesbezüglichen Wirksamkeit angepasst werden.
33. Gegebenenfalls können in dem Rechtsakt spezielle Kriterien, die für die Aufhebung der restriktiven Maßnahmen erfüllt sein müssen, festgelegt werden; im Normalfall genügt jedoch eine genaue Definition des mit der Maßnahme verfolgten speziellen Ziels.
34. Wurden die Kriterien für eine Maßnahme oder die mit ihr verfolgten speziellen Ziele nicht erfüllt, so sollten die restriktiven Maßnahmen fortgeführt werden, es sei denn, der Rat beschließt etwas anderes. Der GASP-Rechtsakt sollte je nach Entscheidung des Rates entweder eine Ablaufrist oder eine Überprüfungs Klausel enthalten, wodurch sichergestellt wird, dass innerhalb eines angemessenen Zeitraums über eine etwaige Verlängerung der restriktiven Maßnahmen beraten wird. Die Ablaufrist oder der Termin für eine Überprüfung könnte unter Berücksichtigung wichtiger Fakten und Erwägungen festgelegt werden (z. B. Termine für künftige Wahlen oder Friedensverhandlungen, die möglicherweise eine Änderung der politischen Rahmenbedingungen mit sich bringen).

¹¹ In diesem Abschnitt werden hauptsächlich eigenständige Sanktionen der EU behandelt. Zur Umsetzung von durch die VN verhängten Sanktionen siehe nachstehenden Buchstaben H, insbesondere Nummer 42.

35. Wird in dem GASP-Rechtsakt eine Ablauffrist für die restriktiven Maßnahmen festgesetzt, so sollte der Rat zu einer Einigung über ihre Verlängerung gelangen. Im Interesse ihrer Wirksamkeit sollten restriktive Maßnahmen aufgehoben werden, wenn ihre Ziele erreicht sind. Der Ablauf der Frist wäre somit ein Anlass, die restriktiven Maßnahmen zu überprüfen und zu beurteilen, ob die Ziele erreicht wurden.
36. Enthält ein GASP-Rechtsakt eine Ablauffrist, so sollte normalerweise vermieden werden, dass die Durchführungsverordnung zu diesem GASP-Rechtsakt ebenfalls eine Ablauffrist enthält:
- Da die Verordnungen der Durchführung des GASP-Rechtsakts dienen, müssen sie aufgehoben werden, wenn der GASP-Rechtsakt nicht mehr anwendbar ist¹². Verordnungen sollten zu dem Zeitpunkt, in dem der GASP-Rechtsakt seine Gültigkeit verliert, oder unmittelbar danach aufgehoben werden. Müssen in Ausnahmefällen Verordnungen rückwirkend aufgehoben werden, so sollte die davon betroffene Zeitspanne so kurz wie möglich gehalten werden.
 - Werden die Maßnahmen durch einen nachfolgenden GASP-Rechtsakt verlängert, so würde die Änderung der Ablauffrist der Verordnung oder die Annahme einer neuen Verordnung mit denselben Rechtsvorschriften lediglich Verwaltungsaufwand bedeuten, der vermieden werden sollte. Insbesondere in Fällen, in denen die Verlängerung der Maßnahmen sehr kurzfristig beschlossen wird, könnte es eine Zeitspanne geben, in der die Maßnahmen in Erwartung der Änderung oder des Erlasses einer Verordnung nicht anwendbar sind.
37. Daher sollte die Verordnung vorzugsweise in Kraft bleiben, bis sie aufgehoben wird. Im Interesse von Klarheit und Transparenz sollte die Annahme eines konsolidierten Textes¹³ erwogen werden, sobald ein GASP-Beschluss oder eine GASP-Verordnung mindestens dreimal geändert wurde¹⁴.

¹² Siehe Artikel 215 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

¹³ Die Annahme eines konsolidierten Textes hätte zur Folge, dass die Frist für rechtliche Schritte gegen den Rechtsakt neu zu laufen beginnt.

¹⁴ Das Amt für Veröffentlichungen veröffentlicht regelmäßig konsolidierte Fassungen grundlegender Rechtsakte der EU – darunter auch Rechtsakte über restriktive Maßnahmen – im Amtsblatt und macht sie über EUR-Lex zugänglich. Diese konsolidierten Fassungen sollen eine Dokumentationshilfe sein, sind aber nicht rechtsverbindlich. Es ist anzumerken, dass die Erwägungsgründe der Änderungsrechtsakte normalerweise keinen Eingang in die konsolidierten Texte finden.

H. Umsetzung der Resolutionen des VN-Sicherheitsrates

Neue Maßnahmen

38. Die Charta der Vereinten Nationen ermächtigt den Sicherheitsrat, für alle VN-Mitglieder verbindliche restriktive Maßnahmen zu beschließen¹⁵, um den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren oder wiederherzustellen. Es ist wichtig, dass die Europäische Union solche restriktiven Maßnahmen der Vereinten Nationen so rasch wie möglich umsetzt. Ein schnelles Vorgehen ist besonders im Falle des Einfrierens von Vermögensgegenständen geboten, da Gelder schnell verlagert werden können. In solchen Fällen könnte jeder Mitgliedstaat prüfen, ob er einstweilige innerstaatliche finanzielle Maßnahmen treffen kann. Die Europäische Union sollte sich zum Ziel setzen, die erforderlichen Durchführungsvorschriften unverzüglich, spätestens jedoch 30 Tage nach Annahme der Resolution des VN-Sicherheitsrates einzuführen. Müssen Listen von Personen und Organisationen zwecks Umsetzung neuer VN-Benennungen aktualisiert werden, sollten die erforderlichen Änderungen der Rechtsakte der EU schnellstmöglich angenommen werden.
39. Die im VN-Sicherheitsrat vertretenen EU-Mitgliedstaaten werden sich nach Artikel 34 EUV unbeschadet ihrer Verantwortlichkeiten aufgrund der Charta der Vereinten Nationen bei den Verhandlungen über die betreffende Resolution des VN-Sicherheitsrates so stark wie möglich dafür einsetzen, dass die Belange und Umsetzungserfordernisse der EU berücksichtigt werden.
40. Das gegenwärtige Gesetzgebungsverfahren schreibt die Annahme eines GASP-Rechtsakts sowie den Erlass einer Durchführungsverordnung des Rates auf der Grundlage des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vor, die auf einem gemeinsamen Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und der Kommission beruhen müssen.

¹⁵ Siehe Artikel 25 und Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen.

41. Damit unmittelbar nach der Annahme einer Resolution des VN-Sicherheitsrates der Entwurf eines GASP-Rechtsakts sowie gemeinsame Vorschläge des Hohen Vertreters und der Kommission für Verordnungen des Rates vorgelegt werden können, ist es wichtig, dass Informationen über die jeweiligen Resolutionsentwürfe des Sicherheitsrates schnell ausgetauscht werden. Diese Vorgehensweise sollte den Rat in die Lage versetzen, den GASP-Rechtsakt und die Verordnung ohne unnötige Verzögerung, vorzugsweise gleichzeitig oder mit möglichst geringem Zeitabstand, zu erlassen.
42. Standardformulierungen für Rechtstexte sind einer schnelleren Durchführung von restriktiven Maßnahmen der VN förderlich. Setzt die Europäische Union restriktive Maßnahmen der Vereinten Nationen um, so müssen Standardformulierungen und gemeinsame Definitionen an die Resolution des VN-Sicherheitsrates angepasst werden.
43. Um die EU-Missionen in New York regelmäßig mit Informationen über die Probleme bei der Durchführung von restriktiven Maßnahmen der VN in der Europäischen Union zu versorgen, erhalten die Missionen in den Koordinierungssitzungen nach Artikel 34 EUV in New York entsprechende informatorische Vermerke. Es sollte ein regelmäßiger Dialog beispielsweise im Rahmen gemeinsamer Seminare zwischen den EU-Missionen in Brüssel und in New York sowie zwischen EU-Organen und VN-Institutionen angeregt werden, um das Verständnis für die verschiedenen Aspekte der Problematik zu verbessern. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, dass Berichte von den Sitzungen der Sanktionsausschüsse in New York im Rahmen der Koordinierung nach Artikel 34 EUV an die EU-Missionen in Brüssel weitergeleitet werden.
44. In Anbetracht des verbindlichen Charakters von Resolutionen des VN-Sicherheitsrates ist es für die wirksame Durchführung der VN-Maßnahmen geboten, sofort gesetzgeberisch tätig zu werden. Eine besondere Situation liegt vor, wenn der Sicherheitsrat Maßnahmen beschließt, die an einem bestimmten Termin ablaufen.
In solchen Fällen empfiehlt es sich nicht, in die EU-Rechtsakte ein Ablaufdatum aufzunehmen, da der Sicherheitsrat normalerweise die betreffende Maßnahme kurz vor dem Ablauf verlängert. Allerdings sollte darauf hingewiesen werden, dass die Maßnahmen in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Sicherheitsrates gegebenenfalls geändert oder aufgehoben werden.

Ende der Geltungsdauer oder Aufhebung von Maßnahmen

45. Wendet die Europäische Union restriktive Maßnahmen lediglich in Umsetzung einer Resolution des Sicherheitsrates an, so ist es nicht angezeigt, dass die Rechtsakte zu deren Umsetzung bestehen bleiben, wenn der Sicherheitsrat die Aufhebung der Maßnahmen beschlossen hat; die restriktiven Maßnahmen sollten daher schnellstmöglich aufgehoben werden.

Ausnahmen

46. Resolutionen des VN-Sicherheitsrates nach Kapitel VII müssen gemäß dem Völkerrecht zwingend umgesetzt werden. Setzt die Europäische Union restriktive Maßnahmen um, die vom Sicherheitsrat durch eine Resolution beschlossen wurden, so können Ausnahmen nur dann vorgesehen werden, wenn sie mit der Resolution vereinbar sind. In diesem Zusammenhang ist Nummer 38 relevant, auch im Hinblick auf Ausnahmen aus humanitären Gründen, mit denen bezweckt wird, den betroffenen Personen die Befriedigung der Grundbedürfnisse zu ermöglichen.

Berichterstattung

47. Sieht eine Resolution des VN-Sicherheitsrates Berichtspflichten vor, könnte den VN ein gemeinsamer Bericht der EU über die auf EU-Ebene ergriffenen Maßnahmen vorgelegt werden. In diesem Fall würden sich die einzelstaatliche und die gemeinsame Berichterstattung ergänzen.

I. Zuständigkeiten

48. Mit einem GASP-Rechtsakt wird festgelegt, welche restriktiven Maßnahmen zum Erreichen der mit ihm verfolgten Ziele für notwendig erachtet werden, und eine Grundlage für Maßnahmen der Europäischen Union geschaffen, durch die die Wirtschafts- oder Finanzbeziehungen zu dem betreffenden Drittland ausgesetzt oder eingeschränkt werden.

Die Europäische Union kann die gesetzgeberischen Durchführungsmaßnahmen durch eine Verordnung auf der Grundlage von Artikel 215 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassen. Besteht keine Zuständigkeit der Union, so ist es Sache der einzelnen Mitgliedstaaten, die erforderlichen Rechtsvorschriften oder Durchführungsmaßnahmen zu erlassen.

49. Werden restriktive Maßnahmen erwogen, so muss die Zuständigkeit der Europäischen Union fallweise geprüft werden, wobei die der Union durch die Verträge übertragenen Befugnisse zu berücksichtigen sind. In der Praxis nimmt der Rat den Passus "Ein weiteres Tätigwerden der Union ist erforderlich, damit bestimmte Maßnahmen durchgeführt werden können" in dem GASP-Rechtsakt auf, damit der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und die Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung zur Durchführung der in die Zuständigkeit der Union fallenden Maßnahmen vorlegen können. Ist eine Präzisierung erforderlich, um sicherzustellen, dass alle Maßnahmen rechtzeitig durchgeführt werden, so sollte in dem GASP-Rechtsakt ausdrücklich festgelegt werden, wie jede Maßnahme bzw. jede Teilmaßnahme durchgeführt wird.
50. Verfügt die Europäische Union über die erforderlichen Befugnisse, um eine Verordnung zur Durchführung der restriktiven Maßnahmen zu erlassen, so sieht sie vor, dass die Mitgliedstaaten Vorschriften für Sanktionen bei Verstößen gegen diese Verordnung festlegen und alle erforderlichen Maßnahmen zur Durchsetzung dieser Sanktionen ergreifen müssen.

J. Gerichtsbarkeit

51. Restriktive Maßnahmen der EU sollten nur dort angewandt werden, wo eine Verbindung zur EU besteht. Wie unter Nummer 88 dargelegt, ist dieser Fall gegeben, wenn das Hoheitsgebiet der Europäischen Union, die Luftfahrzeuge und Schiffe der Mitgliedstaaten, Staatsangehörige der Mitgliedstaaten, Unternehmen und sonstige Organisationen, die nach dem Recht der Mitgliedstaaten gegründet oder eingetragen wurden, oder jedes andere Geschäft, das ganz oder teilweise innerhalb der Europäischen Union betrieben wird, betroffen sind.
52. Die EU wird keine Rechtsakte erlassen, die extraterritorial angewandt und somit gegen das Völkerrecht verstoßen würden. Die EU hat die extraterritoriale Anwendung von Rechtsvorschriften dritter Staaten, die restriktive Maßnahmen vorsehen, mit denen eine Regulierung der Tätigkeit von natürlichen und juristischen Personen, die der Gerichtsbarkeit der Mitgliedstaaten der Europäischen Union unterliegen, bezweckt werden soll, als eine Verletzung des Völkerrechts verurteilt¹⁶.

¹⁶ Verordnung (EG) Nr. 2271/96 und Gemeinsame Aktion 96/668/GASP vom 22. November 1996 betreffend Maßnahmen zum Schutz vor den Auswirkungen der extraterritorialen Anwendung von einem Drittland erlassener Rechtsakte sowie von darauf beruhenden oder sich daraus ergebenden Maßnahmen (ABl. L 309 vom 29.11.1996, S. 1 und 7).

K. Einhaltung

53. Die Mitgliedstaaten sollten durch geeignete Maßnahmen dafür sorgen, dass restriktive Maßnahmen befolgt werden.
54. Eine in einem Mitgliedstaat der EU eingetragene Organisation darf ein von ihr kontrolliertes Unternehmen, auch wenn dieses nicht in der EU eingetragen ist, nicht als Werkzeug benutzen, um ein Verbot zu umgehen, und sie darf auch nicht entsprechende Weisungen erteilen.
55. Es erscheint angebracht, dass eine in der EU eingetragene Organisation die von ihr kontrollierten Unternehmen erforderlichenfalls über neue restriktive Maßnahmen der EU informiert, damit diese Maßnahmen bei der Festlegung der Geschäftspolitik voll berücksichtigt werden können.

I. **Eigentum und Kontrolle**

Eigentum

- 55a. Maßgebliches Kriterium dafür, dass eine juristische Person oder eine Organisation im Eigentum einer anderen Person oder Organisation steht, ist der Besitz von mehr als 50 % der Eigentumsrechte oder eine Mehrheitsbeteiligung¹⁷. Ist dieses Kriterium erfüllt, so gilt die betreffende juristische Person oder Organisation als Eigentum einer anderen Person oder Organisation.

Kontrolle

- 55b. Ob eine juristische Person oder eine Organisation von einer anderen Person oder Organisation allein oder aufgrund einer Vereinbarung mit einem anderen Anteilseigner oder einem Dritten kontrolliert wird, ist unter anderem anhand folgender Kriterien¹⁸ zu klären:

¹⁷ Wie in der Definition der Verordnung Nr. 2580/2001 festgelegt.

¹⁸ Wie in der Definition der Verordnung Nr. 2580/2001 festgelegt.

- a) Die Person oder Organisation hat das Recht oder die Befugnis, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans der juristischen Person oder der Organisation zu bestellen oder abzuwählen;
- b) sie hat allein durch die Ausübung ihrer Stimmrechte die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans der juristischen Person oder der Organisation für das laufende und das vorhergehende Geschäftsjahr bestellt;
- c) sie verfügt allein über die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner bzw. Mitglieder der juristischen Person oder der Organisation aufgrund einer Vereinbarung mit anderen Anteilseignern bzw. Mitgliedern derselben;
- d) sie hat das Recht, auf die juristische Person oder die Organisation aufgrund eines mit ihr geschlossenen Vertrages oder aufgrund einer in ihrer Gründungsurkunde oder Satzung niedergelegten Bestimmung einen beherrschenden Einfluss auszuüben, sofern das Recht, dem die juristische Person oder die Organisation unterliegt, es zulässt, dass sie solchen Verträgen oder Bestimmungen unterworfen wird;
- e) sie hat die Befugnis, von dem Recht zur Ausübung eines beherrschenden Einflusses im Sinne des Buchstaben d Gebrauch zu machen, ohne dieses Recht selbst innezuhaben¹⁹;
- f) sie hat das Recht, die Gesamtheit oder einen Teil der Vermögenswerte der juristischen Person oder der Organisation zu verwenden;
- g) sie führt die Geschäfte der juristischen Person oder der Organisation auf einer einheitlichen Grundlage mit Erstellung eines konsolidierten Abschlusses;
- h) sie haftet gesamtschuldnerisch für die finanziellen Verbindlichkeiten der juristischen Person oder der Organisation oder bürgt für sie.

Ist eines dieser Kriterien erfüllt, so ist davon auszugehen, dass die juristische Person oder Organisation von der anderen Person oder Organisation kontrolliert wird, sofern sich nicht im Einzelfall das Gegenteil beweisen lässt.

55c. Dass die vorgenannten Eigentums- und Kontrollkriterien erfüllt sind, kann von Fall zu Fall widerlegt werden.

¹⁹ Beispielsweise auch über eine Scheinfirma.

II. Indirekte Bereitstellung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen für benannte Personen oder Organisationen

55d. Wurde die Eigentümerschaft oder Kontrolle anhand der vorgenannten Kriterien nachgewiesen, so gilt die Bereitstellung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen für nicht benannte juristische Personen oder Organisationen, die im Eigentum oder unter der Kontrolle einer benannten Person oder Organisation stehen, im Grundsatz als indirekte Bereitstellung, sofern nicht im Einzelfall nach vernünftigem Ermessen mittels eines risikobasierten Ansatzes und unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände, einschließlich nachstehender Kriterien, festgestellt werden kann, dass die betreffenden Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen nicht von der benannten Person oder Organisation verwendet werden oder ihr zugutekommen.

Zu berücksichtigen sind unter anderem folgende Kriterien:

- a) das Datum und die Art der vertraglichen Bindungen zwischen den betreffenden Organisationen (z. B. Verträge betreffend Verkauf, Kauf oder Vertrieb);
- b) die Relevanz des Tätigkeitsbereichs der nicht benannten Organisation für die benannte Organisation;
- c) die Eigenschaften der bereitgestellten Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen, einschließlich ihrer möglichen praktischen Verwendung durch eine benannte Organisation und der Unkompliziertheit eines Transfers an eine benannte Organisation.
- d) Eine wirtschaftliche Ressource gilt nicht allein aufgrund der Tatsache, dass sie von einer nicht benannten Person oder Organisation verwendet wurde, um Gewinne zu erzielen, die teilweise an einen benannten Teilhaber ausgeschüttet werden können, als eine Ressource, die einer benannten Person oder Organisation zugutegekommen ist.

55e. Zu beachten ist, dass die indirekte Bereitstellung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen für benannte Personen oder Organisationen auch deren Bereitstellung für Personen oder Organisationen, die nicht im Eigentum oder unter der Kontrolle von benannten Organisationen stehen, umfassen kann.

III. Haftungsausschluss

55f. Die oben genannten Elemente berühren nicht die Klauseln über den Haftungsausschluss in den einschlägigen Rechtsakten.

IV. Informationsaustausch

55g. Wie in den einschlägigen EU-Verordnungen²⁰ vorgesehen, sind die Mitgliedstaaten nach dem EU-Recht verpflichtet, ihnen vorliegende sachdienliche Informationen untereinander auszutauschen, damit die oben beschriebenen Einschätzungen leichter vorgenommen werden können. Verfügt eine zuständige Behörde eines Mitgliedstaats über Informationen, nach denen eine nicht benannte juristische Person oder Organisation im Eigentum oder unter der Kontrolle einer benannten Person oder Organisation steht, oder über Informationen, die für die wirksame Umsetzung des Verbots der indirekten Bereitstellung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen von Belang sein könnten, so sollte der betreffende Mitgliedstaat vorbehaltlich der nationalen Rechtsvorschriften die sachdienlichen Informationen den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mitteilen.

55h. Unbeschadet der geltenden Vorschriften über die Anzeigepflicht, die Vertraulichkeit und das Berufsgeheimnis sollte ein Wirtschaftsteilnehmer, dem bekannt ist, dass eine nicht benannte juristische Person oder Organisation im Eigentum oder unter der Kontrolle einer benannten Person oder Organisation steht, dies der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats und der Kommission entweder direkt oder unter Einschaltung seines Mitgliedstaats mitteilen.

V. Vorschläge für die Aufnahme in eine Liste

55i. Zudem sollte der betreffende Mitgliedstaat gegebenenfalls vorschlagen, die juristische Person oder die Organisation in die Liste aufzunehmen, nachdem festgestellt worden ist, dass sie im Eigentum oder unter der Kontrolle einer bereits benannten Person oder Organisation steht.

²⁰ Beispielsweise in den Artikeln 40 und 44 der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und den Artikeln 29 und 30 der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien.

L. Outreach und Kommunikation

56. Die Wirksamkeit der restriktiven Maßnahmen der EU wird verstärkt, wenn Drittstaaten ähnliche Maßnahmen ergreifen. Sanktionen sollten daher vorzugsweise im Rahmen der VN beschlossen werden. Wenn dies nicht möglich ist, sollte die EU sich um eine möglichst breite Unterstützung durch die internationale Gemeinschaft bemühen, um auf das Zielland Druck ausüben zu können.
57. Wenn sie eigenständige Sanktionen erlässt, sollte die EU von sich aus auf relevante Drittstaaten zugehen und sie zur Zusammenarbeit und nach Möglichkeit zur Annahme gleichartiger Maßnahmen bewegen, damit Substitutionseffekte verringert werden und die Wirkung der restriktiven Maßnahmen verstärkt wird. Insbesondere die Bewerberländer sollten systematisch ersucht werden, sich den von der EU verhängten Maßnahmen anzuschließen. Darüber hinaus sollte die Frage einer einheitlichen und kohärenten Auslegung sowie einer wirksamen Umsetzung der VN-Sanktionsregelungen regelmäßig Bestandteil von Konsultationen mit wichtigen Partnern sein. Die EU-Delegationen sollten in diesen Prozess umfassend einbezogen werden.
58. Die EU und ihre Mitgliedstaaten sollten EU-Sanktionen aktiv und systematisch bekanntmachen, um deren Profil zu schärfen und zu vermeiden, dass sie besonders von der Zivilbevölkerung vor Ort falsch wahrgenommen werden. Durch eine solche Kommunikation wird auch die größtmögliche politische Wirkung der Maßnahmen sichergestellt. Gemeinsame Botschaften sollten in der jeweiligen geografischen Arbeitsgruppe im Benehmen mit der RELEX-Gruppe erörtert werden, um den rechtlichen, technischen und bereichsübergreifenden Konsequenzen der Maßnahmen Rechnung zu tragen.

III. Standardformulierungen für Rechtsinstrumente

Die in diesem Kapitel festgelegten Standardformulierungen sollten für alle einschlägigen Rechtsinstrumente, die restriktive Maßnahmen der EU betreffen, verwendet werden, es sei denn, die ordnungsgemäße Umsetzung einer Resolution des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen erfordert die Verwendung anderer Formulierungen.

Die Standardbestimmungen zu den Ausnahmeregelungen sollten gegebenenfalls angepasst werden.

A. Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke restriktiver Maßnahmen der EU gelten die folgenden Begriffsbestimmungen. Erforderlichenfalls werden weitere Begriffsbestimmungen ausgearbeitet.

59. Der Ausdruck "*technische Hilfe*" bezeichnet²¹:

"jede Art der technischen Unterstützung im Zusammenhang mit Reparaturen, Entwicklung, Herstellung, Zusammenbau, Erprobung, Wartung oder jeder anderen technischen Dienstleistung; technische Hilfe kann in Form von Anleitung, Beratung, Schulung, Weitergabe von Fachwissen oder beruflichen Fertigkeiten oder in Form von Beratungsdiensten erfolgen; technische Hilfe schließt auch Hilfe in mündlicher Form ein".

59a. Der Ausdruck "*Finanzierung und finanzielle Unterstützung*" bezeichnet:

"jede Handlung, ungeachtet des spezifischen gewählten Mittels, bei der die betreffende Person, Organisation oder Einrichtung bedingt oder unbedingt eigene Mittel oder wirtschaftliche Ressourcen auszahlt oder sich zu ihrer Auszahlung verpflichtet, darunter unter anderem Zuschüsse, Darlehen, Garantien, Kautionen, Anleihen, Akkreditive, Lieferantenkredite, Käuferkredite, Vorauszahlungen für Einfuhren oder Ausfuhren sowie Versicherungen und Rückversicherungen aller Art, einschließlich Ausfuhrkreditversicherungen. Die Zahlung und die Zahlungsbedingungen des für eine Ware oder eine Dienstleistung vereinbarten Preises im Einklang mit üblicher Geschäftspraxis stellen keine Finanzierung oder finanzielle Unterstützung dar".

²¹ Gemeinsame Aktion 2000/401/GASP (ABl. L 159 vom 30.6.2000, S. 216).

60. In den vergangenen Jahren wurde auf der Grundlage der nachstehenden Begriffsbestimmungen das Einfrieren von Geldern der gelisteten Personen und Organisationen angeordnet bzw. die Zurverfügungstellung von Geldern an diese Personen und Organisationen untersagt:

Der Ausdruck "Gelder" bezeichnet finanzielle Vermögensgegenstände und wirtschaftliche Vorteile jeder Art, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

- a) Bargeld, Schecks, Geldforderungen, Wechsel, Zahlungsanweisungen und andere Zahlungsmittel;*
- b) Einlagen bei Finanzinstituten oder anderen Einrichtungen, Guthaben auf Konten, Zahlungsansprüche und verbrieft Forderungen;*
- c) öffentlich und nicht öffentlich gehandelte Wertpapiere und Schuldtitel, einschließlich Aktien und Anteilen, Wertpapierzertifikaten, Anleihen, Optionsscheinen, Schuldverschreibungen und Derivatverträgen;*
- d) Zinserträge, Dividenden oder andere Einkünfte oder Wertzuwächse aus Vermögenswerten;*
- e) Kredite, Rechte auf Verrechnung, Bürgschaften, Vertragserfüllungsgarantien oder andere finanzielle Ansprüche;*
- f) Akkreditive, Konnossemente, Sicherungsübereignungsurkunden;*
- g) Dokumente zur Verbriefung von Anteilen an Fondsvermögen oder anderen Finanzressourcen.*

Der Ausdruck "Einfrieren von Geldern" bezeichnet die Verhinderung jeglicher Form der Bewegung, des Transfers, der Veränderung und der Verwendung von Geldern sowie des Zugangs zu ihnen oder ihres Einsatzes, wodurch das Volumen, die Höhe, die Belegenheit, das Eigentum, der Besitz, die Eigenschaften oder die Zweckbestimmung der Gelder verändert oder sonstige Veränderungen bewirkt werden, die die Nutzung der Gelder, einschließlich der Portfolioverwaltung, ermöglichen.

61. Der Rat hat im Hinblick auf das Einfrieren wirtschaftlicher Ressourcen folgende Begriffsbestimmungen verwendet, die gegebenenfalls auch weiterhin in Rechtsakten der EU verwendet werden könnten.

Der Ausdruck "wirtschaftliche Ressourcen" bezeichnet Vermögensgegenstände jeder Art – ob materielle oder immaterielle, bewegliche oder unbewegliche –, die keine Gelder sind, aber für den Erwerb von Geldern, Waren oder Dienstleistungen verwendet werden können.

Der Ausdruck "Einfrieren wirtschaftlicher Ressourcen" bezeichnet das Verhindern der Verwendung wirtschaftlicher Ressourcen für jedwede Art der Beschaffung von Geldern, Waren oder Dienstleistungen, was auch den Verkauf, das Vermieten oder das Verpfänden dieser Ressourcen einschließt, sich aber nicht darauf beschränkt."

62. Der Ausdruck "*Güter mit doppeltem Verwendungszweck*" bezeichnet:
*"Güter, einschließlich Datenverarbeitungsprogramme und Technologie, die sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke verwendet werden können; darin eingeschlossen sind alle Waren, die sowohl für nichtexplosive Zwecke als auch für jedwede Form der Unterstützung bei der Herstellung von Kernwaffen oder sonstigen Kernsprengkörpern verwendet werden können".*²²

B. Waffenembargos

Güter, die unter das Embargo fallen

63. Die EU braucht eine einheitliche Regelung für die Verhängung von Waffenembargos. Der Gemeinsame Standpunkt 2008/944/GASP²³, der am 8. Dezember 2008 angenommen wurde, definiert die Kriterien, die die Mitgliedstaaten bei der Kontrolle von Waffenausfuhren anwenden. Zu diesem Zweck wurde im Jahr 2000 eine gemeinsame Militärgüterliste²⁴ festgelegt. Sofern nichts anderes festgelegt ist, sind Waffenembargos so auszulegen, dass sie sich auf mindestens alle in der Gemeinsamen Militärgüterliste der EU erfassten Güter und Technologien beziehen.
64. Die Gemeinsame Militärgüterliste umfasst keine Güter, die sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke verwendet werden können. Die Ausfuhr solcher Güter mit doppeltem Verwendungszweck wird nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates²⁵ kontrolliert. Diese Verordnung sieht vor, dass die Mitgliedstaaten bei der Entscheidung über die Erteilung oder Verweigerung einer Ausfuhrgenehmigung unter anderem ihre Verpflichtungen aufgrund von Sanktionen berücksichtigen, die durch einen Rechtsakt des Rates oder aufgrund einer Entscheidung der OSZE oder aufgrund einer verbindlichen Resolution des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen verhängt wurden.

²² Artikel 2 Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates vom 5. Mai 2009 (ABl. L 134 vom 29.5.2009, S. 1).

²³ ABl. L 335 vom 13.12.2008, S. 99.

²⁴ Liste im Anhang der Erklärung des Rates vom 13. Juni 2000, die anlässlich der Festlegung der gemeinsamen Militärgüterliste im Rahmen des Verhaltenskodex der Europäischen Union für Waffenausfuhren abgegeben wurde (ABl. C 191 vom 8. Juli 2000). Der Rat hat am 27.2.2012 eine aktualisierte Fassung der Liste verabschiedet (ABl. C 85 vom 22.3.2012, S. 1).

²⁵ ABl. L 134 vom 29. Mai 2009, S. 1.

Auf Grund ihrer Eigenschaften (doppelte Verwendbarkeit) kann eine Reihe der gelisteten Güter für vollkommen legitime Zwecke verwendet werden, wie z. B. die im Bankwesen verwendeten Kryptoprodukte oder Ausrüstungsgegenstände, die in Krankenhäusern, Fabriken, Universitäten oder auf Offshore-Ölfeldern verwendet werden können. Ein absolutes Verbot könnte daher Auswirkungen haben, die weit über das ursprüngliche Ziel hinausgehen und vollkommen unverhältnismäßig wären. In den meisten Fällen ist ein Ausfuhrverbot für Güter mit doppeltem Verwendungszweck, auch solcher mit ziviler Zweckbestimmung, daher wohl unverhältnismäßig, es sei denn, es ist mit Einschränkungen versehen und lässt Raum für angemessene Ausnahmen (Nachweis eines legitimen Verwendungszwecks).

Wird ein Embargo auf solche Güter dennoch als angemessen betrachtet, sollte sich der Rechtsakt auf die gemeinsame Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck im Anhang zur Verordnung (EG) Nr. 428/2009 beziehen.

65. Die Standardformulierung für eine Bestimmung, mit der ein Waffenembargo verhängt wird, könnte wie folgt lauten:

"Der Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe oder die Ausfuhr von Rüstungsgütern und dazugehörigen Gütern aller Art, einschließlich Waffen und Munition, Militärfahrzeugen und -ausrüstung, paramilitärischer Ausrüstung und entsprechender Ersatzteile, an (Land) durch Staatsangehörige der Mitgliedstaaten oder vom Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aus oder unter Einsatz von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen ist unabhängig davon, ob diese Güter ihren Ursprung im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten haben oder nicht, untersagt."

Technische Hilfe und sonstige Dienste im Zusammenhang mit militärischen Tätigkeiten

66. Wird ein eigenständiges Embargo der EU über Rüstungsgüter, einschließlich Waffen und Munition, Militärfahrzeugen und -ausrüstung, paramilitärischer Ausrüstung und entsprechender Ersatzteile, verhängt, so sollte normalerweise auch die Bereitstellung der diesbezüglichen technischen Hilfe untersagt werden. Darüber hinaus könnte ein Verbot der Bereitstellung von Finanzmitteln oder Finanzhilfen für Rüstungsexporte das Embargo verstärken.

67. Die Formulierung eines Standardartikels könnte wie folgt lauten:

CD + Reg.

"Es ist untersagt,

- a) technische Hilfe, Vermittlungsdienste²⁶ und sonstige Dienste im Zusammenhang mit militärischen Tätigkeiten und der Bereitstellung, Herstellung, Instandhaltung und Verwendung von Rüstungsgütern und dazugehörigen Gütern aller Art, einschließlich Waffen und Munition, Militärfahrzeugen und -ausrüstung, paramilitärischer Ausrüstung und entsprechender Ersatzteile, unmittelbar oder mittelbar an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in (Land) oder zur Verwendung in (Land) zu erbringen;*
- b) Finanzmittel oder Finanzhilfen im Zusammenhang mit militärischen Tätigkeiten, insbesondere Zuschüsse, Darlehen und Ausfuhrkreditversicherungen sowie Versicherungen und Rückversicherungen, für den Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe oder die Ausfuhr von Rüstungsgütern und dazugehörigen Gütern oder für damit zusammenhängende technische Hilfe, Vermittlungsdienste und sonstige Dienste, die unmittelbar oder mittelbar Personen, Organisationen oder Einrichtungen in (Land) oder zur Verwendung in (Land) bereitgestellt werden, zu gewähren;*
- c) wissentlich und vorsätzlich an Aktivitäten teilzunehmen, mit denen die Umgehung der unter den Buchstaben a oder b genannten Verbote bezweckt oder bewirkt wird."*

Ausnahmen

68. Es kann angebracht sein, Ausnahmen vom Verbot der Ausfuhr von Rüstungsgütern und dazugehörigen Ausrüstungen zu genehmigen, wenn diese humanitären Zwecken dienen, da bestimmte Arten der der Kontrolle unterliegenden Ausrüstungen in Postkonfliktgebieten einen bedeutenden Beitrag zur Sicherheit der Zivilbevölkerung und zum Wiederaufbau der Wirtschaft leisten können. Diese Ausnahmen sollten normalerweise auf nichtletale militärische Ausrüstung und die Ausfuhr von Schutzkleidung für den persönlichen Gebrauch beschränkt werden. Sie können gegebenenfalls Minenräumgeräte sowie Material für den Aufbau von Institutionen umfassen.

²⁶ Gemeinsamer Standpunkt 2003/468/GASP des Rates vom 23. Juni 2003 über die Kontrolle der Waffenvermittlung (ABl. L 156 vom 25.6.2003, S. 79).

69. Es ist wünschenswert, dass Ausnahmen in Bezug auf die Ausfuhr von nichtletaler militärischer Ausrüstung wie alle anderen Ausnahmen von Fall zu Fall geprüft werden und dass dabei die im Verhaltenskodex und in anderen Texten und Rechtsinstrumenten der EU festgelegten Kriterien umfassend berücksichtigt werden. Die Mitgliedstaaten sollten angemessene Garantien verlangen, damit solche Ausfuhren nicht abgezweigt werden, und gegebenenfalls Bestimmungen für die Rückführung des Geräts vorsehen.
70. Die Standardformulierung für eine Bestimmung über Ausnahmen von Ausfuhrverboten für Rüstungsgütern und dazugehöriger Ausrüstung könnte wie folgt lauten:

"1. Artikel ... gilt nicht für:

- a) den Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe oder die Ausfuhr von nichtletaler militärischer Ausrüstung, die ausschließlich humanitären oder Schutzzwecken dient oder für die Programme der VN und der EU zum Aufbau von Institutionen oder für Krisenbewältigungsoperationen der EU und der VN bestimmt ist;*
- b) den Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe oder die Ausfuhr von Minenräumgeräten und Material für Minenräumaktionen;*
- c) die Bereitstellung von Finanzmitteln und Finanzhilfen im Zusammenhang mit derartigen Ausrüstungen oder mit derartigen Programmen und Operationen;*
- d) die Bereitstellung technischer Hilfe im Zusammenhang mit derartigen Ausrüstungen oder mit derartigen Programmen und Operationen;*

unter der Voraussetzung, dass solche Ausfuhren vorab von (zuständige Behörde) genehmigt wurden."

71. In den Fällen, in denen ein Programm der VN oder der EU zum Aufbau von Institutionen oder eine Krisenbewältigungsoperation der EU oder der VN auch die Ausfuhr von letaler Ausrüstung erforderlich macht, müsste Buchstabe a der vorgenannten Bestimmung durch *"und Material, das für ... bestimmt ist"* ergänzt werden.

Gegebenenfalls können von regionalen und subregionalen Organisationen durchgeführte Programme zum Aufbau von Institutionen oder Krisenbewältigungsoperationen in die Ausnahmeregelung von Buchstabe a aufgenommen werden.

Im Falle von Programmen der VN für den Aufbau von Institutionen könnten der Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe oder die Ausfuhr solchen Materials von der Billigung des zuständigen VN-Sanktionsausschusses abhängen.

72. Die Standardformulierung für eine Bestimmung über Schutzkleidung könnte wie folgt lauten:

"Artikel ... gilt nicht für Schutzkleidung, einschließlich Körperschutzwesten und Militärhelmen, die vom Personal der Vereinten Nationen, vom Personal der EU oder ihrer Mitgliedstaaten, von Medienvertretern, humanitären Helfern und Entwicklungshelfern und damit in Verbindung stehendem Personal ausschließlich zum persönlichen Gebrauch vorübergehend nach (Land) ausgeführt wird."

- C. Beschränkungen für zur internen Repression verwendete Ausrüstungen sowie für andere spezifische Ein- oder Ausfuhren

73. Ist eine Politik interner Repressionen der Grund für die Verhängung restriktiver Maßnahmen, ist ein Verbot der Ausfuhr bestimmter Güter sowie ein Verbot der Erbringung dazugehöriger Dienstleistungen, wie Instandhaltungs- oder Reparaturarbeiten, angebracht. In den Rechtsakten der EU könnte auf eine vereinbarte Liste Bezug genommen werden oder eine solche Liste enthalten sein, wenn ein Ausfuhrverbot für Güter beschlossen wird, die zur internen Repression verwendet werden könnten. Als Anlage ist eine Liste beigefügt, in der, wenn der Rat dies beschließt, die Reichweite der spezifischen Ausfuhrbeschränkung für Ausrüstungen, die zu interner Repression verwendbar sind, festgelegt wird²⁷.

²⁷ Die Liste erfasst Güter, die zu interner Repression verwendet werden könnten und die eine sehr enge Verwandtschaft mit den Gütern der Gemeinsamen Militärgüterliste der EU aufweisen; sie erfasst nicht Güter, die in der Gemeinsamen Militärgüterliste der EU aufgeführt sind; sie erfasst nicht Güter, die der Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 ("Anti-Folter-Verordnung") unterliegen. Da eine adäquate Abgrenzung zwischen kontrollierten Gütern und Gütern, die typischerweise für den normalen Gebrauch oder für Freizeitbeschäftigungen bestimmt sind, problematisch ist, enthält die Liste keine Güter, die für den Standardgebrauch und für Standardfreizeitbeschäftigungen bestimmt sein können.

74. Die Standardformulierung für Beschränkungen für zur internen Repression verwendete Ausrüstungen könnte wie folgt lauten:

"Es ist untersagt,

- a) zu interner Repression verwendbare Ausrüstungen gemäß der Liste in Anhang I mit oder ohne Ursprung in der Gemeinschaft unmittelbar oder mittelbar an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in [Land] oder zur Verwendung in [Land] zu verkaufen, zu liefern, weiterzugeben oder auszuführen;*
- b) technische Hilfe im Zusammenhang mit Ausrüstungen gemäß Buchstabe a unmittelbar oder mittelbar an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in [Land] oder zur Verwendung in [Land] bereitzustellen;*
- c) Finanzmittel oder Finanzhilfen im Zusammenhang mit Ausrüstungen gemäß Buchstabe a unmittelbar oder mittelbar an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in [Land] oder zur Verwendung in [Land] bereitzustellen;*
- d) wissentlich und vorsätzlich an Aktivitäten teilzunehmen, mit denen die Umgehung der unter den Buchstaben a, b oder c genannten Verbote bezweckt oder bewirkt wird."*

75. Die Verhängung restriktiver Maßnahmen kann auch angezeigt sein, um den Missbrauch von Ausrüstungen, Technologien oder Datenverarbeitungsprogrammen zur Überwachung und zum Abfangen von über das Internet oder andere Kommunikationskanäle übertragenen Daten zu verhindern.

76. Im Rahmen der EU sind weitere Listen wie etwa eine Liste für Mineralöl und Mineralölerzeugnisse aufgestellt worden²⁸. Künftige Listen, in denen der Anwendungsbereich spezifischer Aus- oder Einfuhrkontrollregelungen bestimmt wird, können nützliche Referenzdokumente für spezielle Aus- oder Einfuhrverbote sein, wenn es für notwendig gehalten wird, den gesamten Handel in der betreffenden kontrollierten Kategorie in Bezug auf ein bestimmtes Land zu untersagen, um dadurch die Ziele der GASP zu erreichen. Die gelisteten Güter, die einem speziellen Ausfuhr-/Einfuhrverbot unterliegen, könnten gegebenenfalls unter Berücksichtigung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates enthaltenen Beschreibungen beschrieben werden. Ist dies nicht möglich, könnten die Güter gegebenenfalls in einer Weise beschrieben werden, die die Verknüpfung mit den Beschreibungen in der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates gestattet.
77. Die Ausnahmen von solchen Maßnahmen müssen gegebenenfalls humanitäre Tätigkeiten zulassen und dem Ziel der restriktiven Maßnahmen voll Rechnung tragen.

D. Einreisebeschränkungen (Visumsperrre oder Reiseverbot)

78. Mehrere GASP-Rechtsakte sehen ein Einreiseverbot für bestimmte Staatsangehörige von Drittländern vor, die in einem Anhang zu dem jeweiligen Rechtsakt aufgeführt sind.
79. Die Verordnung (EG) Nr. 539/2001 enthält eine Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie eine Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind²⁹. Beantragen Staatsangehörige von Drittländern, gegen die in GASP-Beschlüssen ein Reiseverbot verhängt wurde und die im Besitz eines Visums sein müssen, um in die Europäische Union einreisen zu können, ein Einreisevisum, so wird dieser Antrag abgelehnt. Werden sie an einer Außengrenze der EU vorstellig, muss ihnen in jedem Fall die Einreise verweigert werden. Besteht keine Visumpflicht oder wurde ein Visum für einen längerfristigen Aufenthalt oder eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, so können Einreisebeschränkungen einzelstaatliche Maßnahmen erforderlich machen³⁰.

²⁸ Siehe Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1705/1998 (ABl. L 215 vom 1.8.1998, S. 1).

²⁹ ABl. L 81 vom 21.3.2001, S. 1. Die Liste wurde mehrfach geändert.

³⁰ Derzeit wird über die Erstellung einer konsolidierten elektronischen Liste aller Personen, über die ein EU-Reiseverbot verhängt wurde, beraten.

80. Die Standardformulierung für einen Artikel in Bezug auf eine Visumsperre/ein Reiseverbot und Ausnahmen davon könnte wie folgt lauten:

1. *"Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um den im Anhang aufgeführten Personen die Einreise in oder die Durchreise durch ihr Hoheitsgebiet zu verweigern (Angabe der Kriterien/Kategorien, falls nicht bereits im Text spezifiziert).*
2. *Absatz 1 verpflichtet die Mitgliedstaaten nicht dazu, ihren eigenen Staatsangehörigen die Einreise in ihr Hoheitsgebiet zu verweigern.*
3. *Absatz 1 lässt die Fälle unberührt, in denen für einen Mitgliedstaat eine völkerrechtliche Verpflichtung besteht, und zwar:*
 - (i) als Gastland einer internationalen zwischenstaatlichen Organisation;*
 - (ii) als Gastland einer internationalen Konferenz, die von den Vereinten Nationen einberufen worden ist oder unter ihrer Schirmherrschaft steht; oder*
 - (iii) im Rahmen eines multilateralen Abkommens, das Vorrechte und Immunitäten verleiht; oder*
 - (iv) im Rahmen des 1929 zwischen dem Heiligen Stuhl (Staat Vatikanstadt) und Italien geschlossenen Lateranvertrags.*
4. *Absatz 3 gilt auch in den Fällen, in denen ein Mitgliedstaat Gastland der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) ist.*
5. *Der Rat ist in allen Fällen, in denen ein Mitgliedstaat eine Ausnahme aufgrund der Absätze 3 oder 4 gewährt, ordnungsgemäß zu unterrichten.*
6. *Die Mitgliedstaaten können Ausnahmen von den Maßnahmen nach Absatz 1 in den Fällen zulassen, in denen die Reise aufgrund einer humanitären Notlage oder aufgrund der Teilnahme an Tagungen auf zwischenstaatlicher Ebene sowie an Tagungen, die von der Europäischen Union unterstützt oder ausgerichtet werden oder aber von einem Mitgliedstaat, der zu dem Zeitpunkt den OSZE-Vorsitz innehat, ausgerichtet werden, gerechtfertigt ist, wenn dort ein politischer Dialog geführt wird, der die Politikziele der restriktiven Maßnahmen, einschließlich Demokratie, Menschenrechten und Rechtsstaatlichkeit, in (Land) unmittelbar fördert.*

7. *Ein Mitgliedstaat, der Ausnahmen nach Absatz 6 zulassen möchte, unterrichtet den Rat schriftlich hiervon. Die Ausnahme gilt als gewährt, wenn nicht von einem oder mehreren Mitgliedern des Rates innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Eingang der Mitteilung über die vorgeschlagene Ausnahme schriftlich Einwand erhoben wird. Wenn von einem oder von mehreren Mitgliedern des Rates Einwand erhoben wird, kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit beschließen, die vorgeschlagene Ausnahme zu gewähren.*
8. *In den Fällen, in denen ein Mitgliedstaat aufgrund der Absätze 3, 4, 6 und 7 den im Anhang aufgeführten Personen die Einreise in oder die Durchreise durch sein Hoheitsgebiet genehmigt, gilt die Genehmigung nur für den Zweck, für den sie erteilt wurde, und nur für die davon betroffenen Personen."*

81. Wird einer Person, die sowohl mit dem Einfrieren von Vermögensgegenständen als auch mit einem Reiseverbot belegt wurde, eine Ausnahmegenehmigung aufgrund der Absätze 3, 4, 6 und 7 des vorstehenden Standardartikels erteilt, so sind die Mitgliedstaaten nicht zur Beschlagnahme der Gelder verpflichtet, die diese Person bei sich führt und die sie vernünftigerweise für die Reise benötigt, für die sie die Ausnahmegenehmigung erhalten hat.

E. Finanzrestriktionen

82. Die Standardformulierung für das Einfrieren von Geldern auf der Grundlage eines Rechtsakts, der sich auf Artikel 215 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union stützt, könnte wie folgt lauten:

- "1. *Sämtliche Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen, die im Besitz oder im Eigentum der in Anhang X aufgeführten [einzelne Mitglieder der Regierung von (Land) und] [mit ihnen verbundenen]³¹ natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen stehen oder von diesen gehalten oder kontrolliert werden, werden eingefroren.*
2. *Den in Anhang X aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen dürfen weder unmittelbar noch mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden³² oder zugute kommen."*

³¹ Der Text in eckigen Klammern ist in einigen Fällen nicht anwendbar (z. B. im Falle von Maßnahmen gegen Terroristen).

³² Es sei darauf hingewiesen, dass das Vorlegen und Übermitteln der erforderlichen Unterlagen an eine gelistete Bank im Hinblick auf ihre endgültige Übergabe an eine nicht gelistete Person, Organisation oder Einrichtung zum Zwecke der Veranlassung zulässiger Zahlungen nicht eine Zurverfügungstellung von Geldern darstellt.

Ausnahmen

83. Die Standardformulierung für einen Artikel, in dem die Ausnahmefälle geregelt werden, in denen von einem Einfrieren von Geldern abgesehen wird und das Verbot der Zurverfügungstellung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen nicht gilt, könnte wie folgt lauten³³:

- "1. Abweichend von Artikel (Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen gelisteter Personen und Organisationen) können die auf den Websites in Anhang Y angegebenen zuständigen Behörden die Freigabe bestimmter eingefrorener Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen oder die Zurverfügungstellung bestimmter Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen unter ihnen geeignet erscheinenden Bedingungen genehmigen, nachdem sie festgestellt haben, dass die betreffenden Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen*
- a) zur Befriedigung der Grundbedürfnisse von in Anhang X aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen sowie von unterhaltsberechtigten Familienangehörigen jener natürlichen Personen, u. a. für die Bezahlung von Nahrungsmitteln, Mieten oder Hypotheken, Medikamenten und medizinischer Behandlung, Steuern, Versicherungsprämien und Gebühren öffentlicher Versorgungseinrichtungen notwendig sind,*
 - b) ausschließlich der Bezahlung angemessener Honorare und der Rückerstattung von Ausgaben im Zusammenhang mit der Bereitstellung rechtlicher Dienste dienen,*
 - c) ausschließlich der Bezahlung von Gebühren oder Kosten für die routinemäßige Verwahrung oder Verwaltung eingefrorener Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen dienen,*
 - d) für die Deckung außerordentlicher Ausgaben erforderlich sind, vorausgesetzt, dass die relevante zuständige Behörde den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mindestens zwei Wochen vor Erteilung der Genehmigung mitgeteilt hat, aus welchen Gründen sie der Auffassung ist, dass eine spezifische Genehmigung erteilt werden sollte,*

³³ Im Falle der Umsetzung zwingender Resolutionen des VN-Sicherheitsrates (s. Nummer 44) muss der Wortlaut möglicherweise angepasst werden.

- e) *auf Konten oder von Konten einer diplomatischen Vertretung oder einer Konsularstelle oder einer internationalen Organisation überwiesen werden sollen, die Immunitäten nach dem Völkerrecht genießt, soweit diese Zahlungen für amtliche Zwecke dieser diplomatischen Vertretung oder Konsularstelle oder internationalen Organisation bestimmt sind,³⁴*
- f) *zur Gewährleistung der humanitären Sicherheit oder des Schutzes der Umwelt erforderlich sind.*

Die Mitgliedstaaten informieren die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über jede nach diesem Artikel erteilte Genehmigung.

- 2. *Artikel .. (Verbot der Zurverfügungstellung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen an gelistete Personen und Organisationen) gilt nicht für die auf eingefrorenen Konten eingehenden*
 - a) *Zinsen und sonstigen Erträge dieser Konten; oder*
 - b) *Zahlungen aufgrund von Verträgen, Vereinbarungen oder Verpflichtungen, die vor dem Datum, ab dem die Bestimmungen dieses Beschlusses/dieser Verordnung auf die Konten Anwendung finden, geschlossen wurden oder entstanden sind; oder*
 - c) *Zahlungen aufgrund einer in einem EU-Mitgliedstaat ergangenen oder in diesem Mitgliedstaat rechtskräftigen gerichtlichen, behördlichen oder schiedsgerichtlichen Entscheidung und*

sofern solche Zinsen, sonstigen Erträge und Zahlungen weiterhin Artikel .. (Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen gelisteter Personen und Organisationen) unterliegen."

³⁴ Da restriktive Maßnahmen Auswirkungen auf die diplomatischen Vertretungen und deren Vorrechte und Immunitäten genießenden Mitarbeiter haben können (vor allem wenn sie Konten bei benannten Banken unterhalten), müssen die notwendigen Schritte unternommen werden, um nach Artikel 25 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen von 1961 sicherzustellen, dass die Vertretungen und ihre Mitarbeiter nicht bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben behindert werden.

84. Die Standardformulierung für einen Artikel über Gutschriften auf eingefrorenen Konten könnte wie folgt lauten:

Reg.

"Artikel ... (Verbot der Zurverfügungstellung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen an gelistete natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen) hindert Finanz- oder Kreditinstitute nicht daran, Gelder, die von Dritten zugunsten einer gelisteten Person, Organisation oder Einrichtung überwiesen werden, auf eingefrorenen Konten gutzuschreiben, sofern die auf diesen Konten gutgeschriebenen Beträge ebenfalls eingefroren werden. Die Finanz- oder Kreditinstitute setzen die zuständigen Behörden unverzüglich von solchen Transaktionen in Kenntnis."

85. Die Standardformulierung für einen speziellen Artikel, der Ausnahmen vom Einfrieren von Geldern und vom Verbot der Zurverfügungstellung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen vorsieht, wenn die Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen Gegenstand einer gerichtlichen, behördlichen oder schiedsgerichtlichen Entscheidung sind, könnte wie folgt lauten:

"Abweichend von Artikel ... (Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen gelisteter natürlicher oder juristischer Personen, Organisationen oder Einrichtungen) können die in Anhang Y aufgeführten zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten die Freigabe bestimmter eingefrorener Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen genehmigen, wenn die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) die Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen sind Gegenstand einer schiedsgerichtlichen Entscheidung, die vor dem Datum ergangen ist, an dem die in Artikel ... (Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen gelisteter natürlicher oder juristischer Personen, Organisationen oder Einrichtungen und Verbot der Zurverfügungstellung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen an diese Personen, Organisationen oder Einrichtungen) genannte natürliche oder juristische Person, Organisation oder Einrichtung in die Liste in Anhang X aufgenommen wurde, oder Gegenstand einer vor oder nach diesem Datum in der EU ergangenen gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung oder einer vor oder nach diesem Datum in dem betreffenden Mitgliedstaat vollstreckbaren gerichtlichen Entscheidung,*
- b) die Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen werden im Rahmen der geltenden Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften über die Rechte des Gläubigers ausschließlich für die Erfüllung der Forderungen verwendet, die durch eine solche Entscheidung gesichert sind oder deren Bestand in einer solchen Entscheidung bestätigt worden ist,*
- c) die Entscheidung begünstigt nicht eine in Anhang X aufgeführte Person, Organisation oder Einrichtung,*
- d) die Anerkennung der Entscheidung steht nicht im Widerspruch zur öffentlichen Ordnung des betreffenden Mitgliedstaats.*

Die zuständige Behörde setzt die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten und die Kommission von jeder nach diesem Artikel erteilten Genehmigung in Kenntnis."

86. Die Standardformulierung für einen speziellen Artikel mit einer Ausnahme für zuvor geschlossene Verträge könnte wie folgt lauten:

Abweichend von Artikel... (Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen gelisteter Personen, Organisationen und Einrichtungen) und vorausgesetzt, dass eine Zahlung von einer in Anhang X aufgeführten Person, Organisation oder Einrichtung aufgrund eines Vertrags oder einer Vereinbarung zu leisten ist, der/die vor dem Datum geschlossen wurde, an dem jene Person, Organisation oder Einrichtung benannt worden war, können die auf den Websites in Anhang Y angegebenen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten die Freigabe bestimmter eingefrorener Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen unter ihnen geeignet erscheinenden Bedingungen genehmigen, sofern die betreffende zuständige Behörde festgestellt hat, dass

- i) die Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen für eine Zahlung von einer in Anhang X aufgeführten Person, Organisation oder Einrichtung verwendet werden,*
- ii) die Zahlung nicht gegen Artikel ... (Verbot der Zurverfügungstellung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen an gelistete Personen, Organisationen und Einrichtungen) verstößt.*

Option 1 - Der betreffende Mitgliedstaat setzt die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission mindestens [x Wochen] vor Erteilung einer solchen Genehmigung von dieser Feststellung und seiner Genehmigungsabsicht in Kenntnis.

Option 2 - Der betreffende Mitgliedstaat setzt die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission innerhalb von [x Wochen] von dieser Feststellung und von jeder erteilten Genehmigung in Kenntnis.

Option 3 - Der betreffende Mitgliedstaat setzt die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission [im Abstand von x Monaten] von diesen Feststellungen und von der Anzahl und Art der erteilten Genehmigungen in Kenntnis."

87. Die etwaige Formulierung für einen speziellen Artikel mit einer Ausnahme für humanitäre Bedürfnisse, der nur dann aufzunehmen wäre, wenn dies aufgrund aktueller Umstände im Zusammenhang mit dem betreffenden Land/Regime gerechtfertigt erscheint, und der erforderlichenfalls anzupassen wäre, könnte wie folgt lauten:

Abweichend von Artikel ... (Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen gelisteter Personen und Organisationen) können die auf den Websites in Anhang ... angegebenen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten die Freigabe bestimmter eingefrorener Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen oder die Zurverfügungstellung bestimmter Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen unter ihnen geeignet erscheinenden Bedingungen genehmigen, nachdem sie festgestellt haben, dass die Bereitstellung solcher Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen für humanitäre Zwecke wie der Durchführung oder Erleichterung von Hilfeleistungen, einschließlich medizinischer Versorgung, Nahrungsmittellieferungen oder des Transports humanitärer Helfer und damit verbundener Hilfe oder für Evakuierungen aus xxx erforderlich ist.

Der betreffende Mitgliedstaat setzt die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission von allen nach diesem Artikel erteilten Genehmigungen innerhalb von vier Wochen nach der jeweiligen Genehmigung in Kenntnis.

F. Haftungsausschlussklausel

Die Standardformulierung für einen speziellen Artikel mit einer Haftungsausschlussklausel könnte wie folgt lauten:

- 1. Natürliche und juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen sowie ihre Führungskräfte und Beschäftigten, die im guten Glauben, im Einklang mit dieser Verordnung zu handeln, Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen einfrieren oder ihre Zurverfügungstellung ablehnen, können hierfür nicht haftbar gemacht werden, es sei denn, es ist nachgewiesen, dass das Einfrieren oder das Zurückhalten der Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen auf Fahrlässigkeit beruht.*

2. *Natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen können für ihre Handlungen nicht haftbar gemacht werden, wenn sie nicht wussten und vernünftigerweise nicht wissen konnten, dass sie mit ihrem Handeln gegen die in dieser Verordnung festgelegten Maßnahmen verstoßen würden.*

G. Anspruchsverzichtsklausel

Die etwaige Formulierung eines speziellen Artikels mit einer Anspruchsverzichtsklausel, der erforderlichenfalls anzupassen wäre, könnte wie folgt lauten:

1. *Ansprüche im Zusammenhang mit Verträgen und Transaktionen, deren Erfüllung bzw. Durchführung von den mit dieser Verordnung verhängten Maßnahmen unmittelbar oder mittelbar, ganz oder teilweise betroffen ist, einschließlich Schadensersatzansprüchen und sonstigen derartigen Ansprüchen, wie etwa Entschädigungsansprüche oder Garantieansprüche, vor allem Ansprüche auf Verlängerung oder Zahlung einer insbesondere finanziellen Garantie oder Gegengarantie in jeglicher Form, werden nicht erfüllt, sofern sie von einer der folgenden Personen, Organisationen oder Einrichtungen geltend gemacht werden:*
 - a) *den benannten Personen, Organisationen und Einrichtungen, die in den Anhängen X oder Y oder Z aufgeführt sind;*
 - b) *allen sonstigen xxx Personen, Organisationen und Einrichtungen, einschließlich der xxxx;*
 - c) *Personen, Organisationen und Einrichtungen, die über eine der unter den Buchstaben a oder b*
genannten Personen, Organisationen und Einrichtungen oder in deren Namen handeln.
2. *In Verfahren zur Durchsetzung eines Anspruchs trägt die Person, die den Anspruch geltend macht, die Beweislast dafür, dass die Erfüllung des Anspruchs nicht nach Absatz 1 verboten ist.*
3. *Dieser Artikel berührt nicht das Recht der in Absatz 1 genannten Personen, Organisationen und Einrichtungen auf gerichtliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Nichterfüllung vertraglicher Pflichten nach dieser Verordnung.*

H. Gerichtbarkeit

88. Die Standardklausel, in der festgelegt wird, in welchem Umfang die restriktiven Maßnahmen angewandt werden sollten, wenn Verbindungen zur Europäischen Union sowie zu anderen Mitgliedern der internationalen Gemeinschaft bestehen, könnte wie folgt lauten:

Reg.

"Diese Verordnung gilt

- a) im Gebiet der Union, einschließlich ihres Luftraums,*
- b) an Bord der Luftfahrzeuge und Schiffe, die der Hoheitsgewalt eines Mitgliedstaats unterstehen,*
- c) für alle Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen, innerhalb und außerhalb des Gebiets der Union,*
- d) für alle nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründeten oder eingetragenen juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen innerhalb und außerhalb des Gebiets der Union,*
- e) für alle juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen hinsichtlich aller Geschäfte, die ganz oder teilweise innerhalb der Union betrieben werden."*

I. Verstöße

89. Verordnungen, mit denen restriktive Maßnahmen verhängt werden, enthalten Vorschriften zu Sanktionen, die im Falle von Verstößen gegen diese Verordnung zu ergreifen sind. Die Standardformulierung hierfür lautet:

Reg.

- "1. Die Mitgliedstaaten legen Vorschriften zu Sanktionen bei Verstößen gegen diese Verordnung fest und ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen zur Durchsetzung dieser Sanktionen. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.*

2. *Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Vorschriften unverzüglich nach Inkrafttreten der Verordnung mit und setzen sie von allen späteren Änderungen in Kenntnis."*

90. Restriktive Maßnahmen sollten so schnell wie möglich umgesetzt werden. Daher streben die Mitgliedstaaten an, die unter vorstehender Nummer genannten Vorschriften nach Maßgabe ihrer jeweiligen nationalen Verfahren innerhalb von 30 Tagen einzuführen. Die Mitgliedstaaten könnten ferner erwägen, nationale Vorschriften zu erlassen, die im Falle von Verstößen gegen Verordnungen, mit denen restriktive Maßnahmen verhängt werden, automatische Sanktionen vorsehen.

J. Ablauf/Überprüfung

CD

91. Im Falle eigenständiger Sanktionen der EU könnte die Standardformulierung für eine Klausel zur Geltungsdauer wie folgt lauten:

"Dieser Beschluss gilt für einen Zeitraum von... . Er wird fortlaufend überprüft. Er wird gegebenenfalls verlängert oder geändert, wenn der Rat der Auffassung ist, dass seine Ziele nicht erreicht wurden."

92. Im Falle eigenständiger Sanktionen der EU könnte die Standardformulierung für eine Überprüfungs-klausel wie folgt lauten:

CD

"Dieser Beschluss wird ... nach seiner Annahme und danach alle ... überprüft. Er wird aufgehoben, wenn der Rat der Auffassung ist, dass seine Ziele erreicht wurden."

93. Im Falle der Umsetzung von Resolutionen des VN-Sicherheitsrates könnte die Standardformulierung für eine Änderungs-/Aufhebungsklausel wie folgt lauten:

CD

"Dieser Beschluss wird entsprechend den Feststellungen des VN-Sicherheitsrates gegebenenfalls geändert oder aufgehoben."

IV. Monitoring und Evaluierung restriktiver Maßnahmen

94. Die Wirksamkeit restriktiver Maßnahmen der EU – und auch die Glaubwürdigkeit der EU – ist in hohem Maße davon abhängig, ob restriktive Maßnahmen rasch und ausnahmslos in allen Mitgliedstaaten um- und durchgesetzt werden. Zur Gewährleistung adäquater Folgemaßnahmen zu EU-Sanktionsbeschlüssen wurde ein spezielles Ratsgremium eingerichtet und mit dem Erfahrungsaustausch und der Entwicklung vorbildlicher Verfahren bezüglich der Durchführung und Anwendung restriktiver Maßnahmen betraut. Dieses Gremium – die Gruppe der Referenten für Außenbeziehungen (RELEX) – tagt in regelmäßigen Abständen in ihrer speziellen Zusammensetzung "Sanktionen" (RELEX/Sanktionen), die nach Bedarf – auch durch Experten aus den Hauptstädten – verstärkt wird. Die Formation "RELEX/Sanktionen" hat folgendes Mandat³⁵:

- Informations- und Erfahrungsaustausch im Zusammenhang mit der Umsetzung von speziellen restriktiven Maßnahmen der EU;
- Beiträge zur Entwicklung vorbildlicher Verfahren der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung restriktiver Maßnahmen;
- Sammeln aller verfügbaren Informationen über angebliche Versuche betroffener Staaten, Personen oder Organisationen, restriktive Maßnahmen der EU und andere internationale Sanktionsregelungen, die für die EU von Interesse sind, zu umgehen;
- Informations- und Erfahrungsaustausch, gegebenenfalls auch mit Drittstaaten und internationalen Organisationen, über die Umsetzung internationaler Sanktionsregelungen, die für die EU von Interesse sind;
- Unterstützung bei der Bewertung der Ergebnisse der Umsetzung restriktiver Maßnahmen und der dabei aufgetretenen Schwierigkeiten;

³⁵ Zum Mandat von "RELEX/Sanktionen" siehe Dok. 5603/04.

- Gedankenaustausch über Mittel und Wege zur Sicherstellung einer effizienten Handhabung der Sanktionsregelungen einschließlich der darin vorgesehenen humanitären Bestimmungen;
- Prüfung aller relevanten technischen Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung restriktiver Maßnahmen der EU.

Die Formation "RELEX/Sanktionen" hat insbesondere vorbildliche Verfahren zur wirksamen Umsetzung restriktiver Finanzmaßnahmen³⁶ festgelegt.

95. Sowohl in den GASP-Rechtsakten als auch in den EU-Verordnungen sollte eine regelmäßige Berichterstattung über die Durchführungs- und Durchsetzungsmaßnahmen vorgesehen werden, die die Mitgliedstaaten ergreifen, um restriktiven Maßnahmen Geltung zu verschaffen. Durch das Monitoring auf EU-Ebene sollte es möglich sein, die Frage, ob die restriktiven Maßnahmen die nötige Wirkung entfalten, kohärenter zu beantworten. Dies ist äußerst wichtig, wenn es um eigenständige Maßnahmen der EU geht; denn die Bewertungsergebnisse bilden die Grundlage für die Entscheidung darüber, ob Rechtstexte verbessert werden müssen und in gewissem Maße für die Entscheidung über die Zweckmäßigkeit der Aufrechterhaltung der Maßnahmen.

³⁶ Dok. 8666/1/2008 REV 1.

Empfehlungen für Arbeitsmethoden für eigenständige Sanktionen der EU

Restriktive Maßnahmen gegen Drittstaaten, Personen oder Organisationen sind ein wesentliches Instrument der EU-Außenpolitik zur Verwirklichung ihrer Ziele im Einklang mit den Grundsätzen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik. Ganz allgemein werden restriktive Maßnahmen verhängt, um eine Änderung in der Politik oder im Handeln des Landes oder Landesteils, der Regierung, der Organisationen oder der Einzelpersonen, gegen die sich die Maßnahmen richten, zu bewirken. Dabei handelt es sich um präventive Instrumente ohne Strafcharakter, die die EU in die Lage versetzen sollten, unverzüglich auf politische Herausforderungen und Veränderungen zu reagieren. Sanktionen sollten als Teil eines ganzheitlichen und umfassenden politischen Ansatzes, zu dem auch politischer Dialog, flankierende Bemühungen und sonstige Mittel gehören, eingesetzt werden. Die EU und ihre Mitgliedstaaten sollten eine aktive und systematische Kommunikation über die Sanktionen der EU führen und dabei auch das Zielland und dessen Bevölkerung einbeziehen.

Die Maßnahmen sollten die für ihre Durchführung nötigen Strategien und Mittel umfassen, und sie sollten auf diejenigen ausgerichtet sein, deren Politik oder Handlungen die EU veranlasst haben, Sanktionen zu verhängen. Durch solche gezielten Maßnahmen sollten die nachteiligen Auswirkungen auf diejenigen, die nicht für eine solche Politik und solche Handlungen verantwortlich sind – insbesondere die örtliche Zivilbevölkerung –, sowie auf legitime Unternehmungen in bzw. mit dem betreffenden Land so gering wie möglich gehalten werden. Die politischen Ziele und Kriterien der restriktiven Maßnahmen sollten in den Rechtsakten klar definiert sein. Die EU könnte so bestimmen, unter welchen Bedingungen die Sanktionen geändert oder aufgehoben werden sollten. Die Art der Maßnahmen kann unterschiedlich sein, je nachdem welche Ziele angestrebt werden und wie sich diese Ziele unter den gegebenen Umständen am ehesten erreichen lassen; und spiegelt den zielgerichteten und differenzierten Ansatz der EU wider.

Die Achtung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten, insbesondere des Rechts auf ein ordentliches Verfahren und des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf, muss bei restriktiven Maßnahmen sichergestellt sein, wobei die Rechtsprechung der EU-Gerichte uneingeschränkt zu befolgen ist. Die verhängten Maßnahmen müssen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Ziel stehen.

Die einheitliche und konsequente Auslegung und die wirksame Durchführung der restriktiven Maßnahmen ist Grundvoraussetzung dafür, dass durch sie das angestrebte politische Ziel in effektiver Weise erreicht werden kann.

Dem Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) sollte in enger Abstimmung mit den Mitgliedstaaten, den betreffenden EU-Delegationen und der Kommission eine Schlüsselrolle bei der Vorbereitung und Überprüfung von Sanktionsregelungen sowie bei den Kommunikations- und Outreach-Aktivitäten im Zusammenhang mit den Sanktionen zukommen.

Vorschläge für restriktive Maßnahmen

1. Im Zusammenhang mit eigenständigen länderspezifischen Sanktionen der EU sollten Vorschläge für die Aufnahme in Listen oder die Streichung daraus von den Mitgliedstaaten oder vom EAD unterbreitet werden. Diese Vorschläge sollten sich in den vom Rat vereinbarten weiter gefassten politischen Ansatz einfügen. Grundsätzlich sollten Vorschläge nach ihrer Einstufung in den gebotenen Vertraulichkeitsgrad über COREU verteilt werden.
2. Die politischen Aspekte und allgemeineren Eckdaten der Vorschläge sollten dann von der zuständigen regionalen Gruppe mit Unterstützung von Sanktionsexperten des EAD sowie Experten der Kommission und des Juristischen Dienstes des Rates erörtert werden. Gegebenenfalls befasst sich das Politische und Sicherheitspolitische Komitee mit den Vorschlägen und macht den betreffenden Gruppen politische Vorgaben, insbesondere hinsichtlich der Art von Maßnahmen, die für das weitere Vorgehen ausgewählt wurden.
3. Die Missionschefs in dem/den betreffenden Land/Ländern werden gegebenenfalls gebeten, Stellungnahmen zu Vorschlägen für restriktive Maßnahmen oder zusätzliche Benennungen abzugeben. Ebenso werden die Kommissionsdienststellen ersucht, gegebenenfalls Stellungnahmen zu speziellen, in die Zuständigkeit der Union fallenden Maßnahmen abzugeben.
4. Alle rechtlichen, technischen und bereichsübergreifenden Aspekte der vorgeschlagenen restriktiven Maßnahmen sollten in der RELEX-Gruppe erörtert werden. Die Vorschläge für den Ratsbeschluss zur Verhängung der restriktiven Maßnahmen sowie für die Ratsverordnung zur Festlegung der speziellen Maßnahmen, die in die Zuständigkeit der Union fallen, werden vom EAD bzw. von der Kommission in der RELEX-Gruppe zur Erörterung vorgestellt. Die beiden Rechtsakte sollten vorzugsweise gleichzeitig oder kurz hintereinander dem AStV vorgelegt und vom Rat formell angenommen werden.

Vorschläge für Listungen

Identifikationsmerkmale

5. Die Vorschläge für eigenständige Listungen sollten klar und unzweideutig abgefasst sein. Insbesondere sollten sie genügend Details (Identifikationsmerkmale) enthalten, damit ein in Kraft getretener Listungsbeschluss effizient von den Wirtschaftsteilnehmern und den nationalen Stellen (z. B. Banken, Konsulate) umgesetzt werden kann. Angaben zur Identität sind außerdem wichtig, damit gewährleistet ist, dass sich restriktive Maßnahmen nicht gegen unbetroffene Personen und Organisationen richten. Für natürliche Personen sollten die Angaben insbesondere Folgendes umfassen: Namen (möglichst auch in der Originalsprache und mit einer adäquaten Transliteration), einschließlich Aliasnamen, Geburtsdatum und Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Personalausweis- oder Reisepassnummer, Geschlecht, Anschrift und – sofern bekannt – Funktion oder Beruf. Handelt es sich um Vereinigungen, juristische Personen oder Organisationen, so sollten die Angaben nach Möglichkeit Folgendes umfassen: Namen, Ort und Datum der Registrierung, Registriernummer und Geschäftsort. Außerdem sollte das Datum der Benennung angegeben werden. Eine Formatvorlage ist beigelegt.
6. Die Bereitstellung solcher Identifikationsmerkmale ist vornehmlich Aufgabe derjenigen, die den Vorschlag unterbreiten. Andere Delegationen sollten sich an diesem Prozess beteiligen. Erforderlichenfalls werden die in dem/den betreffenden Land/Ländern tätigen Missionschefs konsultiert.

Gründe für die Listung

7. Die Vorschläge für eigenständige Listungen sollten in jedem einzelnen Fall mit einer spezifischen Begründung versehen sein. Zweck der Begründung ist es, so konkret wie möglich anzugeben, warum der Rat in Ausübung seines Ermessens zu der Auffassung gelangt ist, dass die betreffende Person, Vereinigung oder Organisation die in dem entsprechenden Rechtsakt festgelegten Benennungskriterien erfüllt, wobei er den im Einleitungsteil dargelegten Zielen der Maßnahmen Rechnung trägt.
8. Die Aufführung solcher Gründe ist vornehmlich Aufgabe derjenigen, die den Vorschlag unterbreiten. Andere Delegationen sollten sich an diesem Prozess beteiligen. Erforderlichenfalls werden die in dem/den betreffenden Land/Ländern tätigen Missionschefs konsultiert.

9. Die Gründe für die Listung werden in der RELEX-Gruppe ausgehend von den Elementen, die in der regionalen Arbeitsgruppe erörtert worden waren, abschließend überarbeitet. Bei Bedarf kann die RELEX-Gruppe die regionale Arbeitsgruppe um zusätzliche Informationen bitten, um sicherzustellen, dass die Listungen rechtlich einwandfrei und hinreichend begründet sind.
10. Diese Gründe sollten grundsätzlich in einer eigenen Spalte im Anhang des Rechtsakts dargelegt werden, der die Liste der Personen, Vereinigungen und Organisationen, gegen die restriktive Maßnahmen verhängt wurden, enthält. Da dieser Rechtsakt im Amtsblatt veröffentlicht wird, sollten die vorgenannten Gründe veröffentlichungsfähig sein. In Ausnahmefällen, wenn zum Schutz der Privatsphäre oder aus Sicherheitsgründen der Standpunkt vertreten wird, dass sich die Listungsgründe nicht zur Veröffentlichung eignen, muss die betroffene Person, Vereinigung oder Organisation gesondert über diese Gründe benachrichtigt werden.

Benachrichtigung über die Listung

11. Die Benachrichtigung über den Beschluss und die Gründe für die Aufnahme in die Listen erfolgt gegebenenfalls durch ein Schreiben oder durch die Veröffentlichung einer Mitteilung im Amtsblatt (Reihe C) am Tag der Veröffentlichung des betreffenden Rechtsakts, in der darüber informiert wird, dass der Rat die Gründe für die Listung auf Anfrage übermittelt. Eine Formatvorlage ist beigelegt. Durch diese Benachrichtigung werden die betroffenen Personen, Vereinigungen und Organisationen über ihr Recht informiert, Bemerkungen vorzulegen, eine Überprüfung des Ratsbeschlusses zu beantragen oder gegen den Ratsbeschluss gemäß den einschlägigen Bestimmungen der EU-Verträge vor dem Gericht Klage zu erheben.

Beratungen der Gruppe

12. Erforderlichenfalls kann die zuständige Arbeitsgruppe durch Experten anderer Gruppen des Rates verstärkt werden.
13. Die Beratungen in der Gruppe sind vertraulich. Dies ist besonders wichtig, wenn die restriktiven Maßnahmen das Einfrieren von Vermögensgegenständen betreffen. Es sollten geeignete Schritte unternommen werden, damit – besonders im Hinblick auf die Verteilung von Vorschlägen – die Vertraulichkeit der Beratungen gewährleistet ist.

14. Der Vorsitz wird bei Bedarf Sitzungen der Gruppe anberaumen; nachdem die Vorschläge für eine Listung/Streichung aus der Liste in der Arbeitsgruppe erörtert wurden, könnte der Vorsitz veranlassen, diese im Verfahren der stillschweigenden Zustimmung zu billigen. Die Delegationen sollten genügend Zeit haben, die Vorschläge vor ihrer Erörterung zu prüfen, wobei die vereinbarten politischen Erfordernisse zu berücksichtigen sind, die den Zeitplan für einen Vorschlag bestimmen können. Rechtsakte zu dringenden Fragen können im schriftlichen Verfahren erlassen werden.

Überprüfung der Maßnahmen

15. Eigenständige Sanktionen der EU oder Ergänzungen der EU zu Sanktionen der Vereinten Nationen sollten regelmäßig nach Maßgabe der relevanten Rechtsakte überprüft werden. Regelmäßige Bewertungen der Sanktionsregelungen durch die einschlägige Gruppe des Rates und die RELEX-Gruppe mit Unterstützung des EAD, der Kommission und der Missionschefs sollten es ermöglichen, dass die Maßnahmen bei Bedarf entsprechend den Entwicklungen in Bezug auf die erklärten Ziele und ihrer diesbezüglichen Wirksamkeit angepasst werden.
16. Eine einheitliche und konsequente Auslegung und wirksame Durchführung der restriktiven Maßnahmen ist eine Grundvoraussetzung dafür, dass das angestrebte politische Ziel in effektiver Weise erreicht werden kann. Die Mitgliedstaaten unterrichten einander über die nach den einschlägigen Rechtsakten getroffenen Maßnahmen und tauschen im Zusammenhang mit diesen Rechtsakten vorliegende sonstige sachdienliche Informationen aus, insbesondere Informationen über Verstöße und Durchsetzungsprobleme sowie über Urteile nationaler Gerichte. Informationen über eingefrorene Konten und Beträge sollten ebenfalls im Einklang mit den entsprechenden rechtlichen Anforderungen bereitgestellt werden. Außerdem informieren die Mitgliedstaaten einander über alle Ausnahmen, die sie nach den in den Rechtsakten vorgesehenen Verfahren gewähren. Die Kommission und der EAD sollten im vollen Umfang in diesen Prozess einbezogen werden. Der Juristische Dienst des Rates sollte die betreffende Arbeitsgruppe und die RELEX-Gruppe über alle einschlägigen Urteile der EU-Gerichte unterrichten.
17. Die Mitgliedstaaten und ihre Experten sollten die bestehende Formation "RELEX/Sanktionen" und das informelle "Sanktionsforum" nutzen, um Fragen der Auslegung und Durchführung zu behandeln.

Behandlung von Anträgen auf Streichung aus den Listen

18. Einzelne Streichungsanträge sollten nach ihrem Eingang gemäß dem geltenden Rechtsakt und den bewährten Praktiken der EU für die wirksame Umsetzung restriktiver Maßnahmen³⁷ bearbeitet werden.
19. Das Generalsekretariat des Rates nimmt diese Streichungsanträge entgegen. Bemerkungen und Überprüfungsanträge sind mit den entsprechenden Nachweisen und nach dem in der entsprechenden Sanktionsregelung vorgesehenen Verfahren, wie es in der im Amtsblatt veröffentlichten begleitenden Mitteilung oder in dem Benachrichtigungsschreiben (sofern die Anschrift bekannt ist) erläutert wurde, schriftlich an den Rat der Europäischen Union zu richten.
20. Gehen derartige Anträge beim Ratssekretariat ein, so leitet es diese der zuständigen regionalen Arbeitsgruppe zu, die sie auf der Grundlage einer ersten Analyse durch den EAD und den Juristischen Dienst des Rates prüft. Die rechtlichen, technischen und bereichsübergreifenden Aspekte der Anträge auf Streichung aus den Listen sowie die Antwort der EU werden in der RELEX-Gruppe erörtert.

Outreach und Kommunikation

21. Die Wirksamkeit der restriktiven Maßnahmen hängt unmittelbar davon ab, ob Drittstaaten ähnliche Maßnahmen ergreifen. Sanktionen sollten daher vorzugsweise im Rahmen der VN beschlossen werden. Falls dies nicht möglich ist, sollte angestrebt werden, einen möglichst großen Teil der internationalen Gemeinschaft dazu zu bewegen, Druck auf das Zielland auszuüben.

³⁷ Dok. 8666/1/08, Nr. 17.

22. Wenn sie eigenständige Sanktionen erlässt, sollte die EU von sich aus auf relevante Drittstaaten zugehen und sie zur Zusammenarbeit und nach Möglichkeit zur Annahme gleichartiger Maßnahmen bewegen, damit Substitutionseffekte verringert werden und die Wirkung der restriktiven Maßnahmen verstärkt wird. Insbesondere die Bewerberländer sollten systematisch ersucht werden, sich den von der EU verhängten Maßnahmen anzuschließen. Darüber hinaus sollte die Frage einer einheitlichen und kohärenten Auslegung sowie einer wirksamen Umsetzung der VN-Sanktionsregelungen regelmäßig Bestandteil von Konsultationen mit wichtigen Partnern sein. Die EU-Delegationen sollten in diesen Prozess umfassend einbezogen werden.
23. Die EU und ihre Mitgliedstaaten sollten EU-Sanktionen aktiv und systematisch bekanntmachen, um deren Profil zu schärfen und zu vermeiden, dass sie besonders von der Zivilbevölkerung vor Ort falsch wahrgenommen werden. Durch eine solche Kommunikation wird auch die größtmögliche politische Wirkung der Maßnahmen sichergestellt. Gemeinsame Botschaften sollten in der jeweiligen geografischen Arbeitsgruppe im Benehmen mit der RELEX-Gruppe erörtert werden, um den rechtlichen, technischen und bereichsübergreifenden Konsequenzen der Maßnahmen Rechnung zu tragen.
-

Formatvorlagen für die Listung von Personen, Vereinigungen und Organisationen, gegen die restriktive Maßnahmen verhängt wurden

A. Formatvorlage für die Listung von Personen, gegen die restriktive Maßnahmen verhängt wurden

Name, Vorname (wenn möglich auch in der Originalsprache mit einer adäquaten Transliteration):

Aliasname:

Geburtsdatum:

Geburtsort (Ort, Land):

Staatsangehörigkeit:

Reisepass-Nr./Personalausweis-Nr. (einschließlich ausstellendes Land, Ausstellungsort und -datum):

Geschlecht:

Anschrift (Nr., Straße, PLZ, Ort, Land):

Funktion oder Beruf:

Sonstige Angaben (z. B. Name des Vaters und der Mutter, Steuernummer, Telefon- oder Telefaxnummer):

B. Formatvorlage für die Listung von Vereinigungen oder Organisationen, gegen die restriktive Maßnahmen verhängt wurden

Bezeichnung:

Ort der Registrierung:

Registrierungsdatum:

Registrierungsnummer:

Ort des Hauptsitzes:

Sonstige Angaben:

MUSTERMITTEILUNG

Rat der Europäischen Union

Den im Anhang zum Beschluss [*Nummer*] des Rates vom [*Datum*]³⁸ aufgeführten Personen, Organisationen und Einrichtungen wird Folgendes mitgeteilt:

Der Rat der Europäischen Union hat festgestellt, dass die Personen, Organisationen und Einrichtungen, die in der oben genannten Liste aufgeführt sind, die Kriterien des Artikels ... der Verordnung (EG) Nr. xxxx/200X des Rates vom ... über ...³⁹ erfüllen, und sie deshalb gemäß oben genanntem Beschluss in den Anhang XX dieser Verordnung aufgenommen wurden. Nach dieser Verordnung sind unter anderem sämtliche Gelder und anderen finanziellen Vermögensgegenstände oder wirtschaftlichen Ressourcen dieser Personen, Organisationen und Einrichtungen einzufrieren und dürfen ihnen weder direkt noch indirekt Gelder, andere finanzielle Vermögensgegenstände oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.

Die betroffenen Personen, Organisationen und Einrichtungen werden darauf hingewiesen, dass sie bei den zuständigen Behörden des bzw. der betreffenden Mitgliedstaaten, deren Websites in Anhang XX der Verordnung aufgeführt sind, beantragen können, dass ihnen die Verwendung der eingefrorenen Gelder zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse oder für bestimmte Zahlungen genehmigt wird (vgl. Artikel XX der Verordnung).

Die betroffenen Personen, Organisationen und Einrichtungen können zudem beim Rat unter Vorlage von entsprechenden Nachweisen beantragen, dass der Beschluss, sie in die vorgenannte Liste aufzunehmen, überprüft wird.

³⁸ ABl. L ...

³⁹ ABl. L ...

Entsprechende Anträge sind an folgende Anschrift zu richten: Rat der Europäischen Union,
Generalsekretariat, GD C Referat Koordination, Rue de la Loi 175, B-1048 Brüssel.

Die betroffenen Personen und Organisationen werden ferner darauf aufmerksam gemacht, dass sie
den Beschluss des Rates vor dem Gericht der Europäischen Union unter den Voraussetzungen
anfechten können, die in Artikel 275 Absatz 2 und Artikel 263 Absätze 4 und 6 des Vertrags über
die Arbeitsweise der Europäischen Union niedergelegt sind.

Liste der zu interner Repression verwendbaren Ausrüstungen

Ausrüstungen zur internen Repression gemäß Artikel (X)

1. Handfeuerwaffen, Munition und Zubehör hierfür wie folgt:
 - 1.1 Handfeuerwaffen, die nicht von den Nummern ML 1 und ML 2 der Gemeinsamen Militärgüterliste der EU erfasst werden,
 - 1.2 Munition, besonders konstruiert für die unter Nummer 1.1 aufgeführten Handfeuerwaffen, sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür,
 - 1.3 Waffenzielgeräte, die nicht von der Gemeinsamen Militärgüterliste der EU erfasst werden.
2. Bomben und Granaten, die nicht von der Gemeinsamen Militärgüterliste der EU erfasst werden.
3. Fahrzeuge wie folgt:
 - 3.1 mit einem Wasserwerfer ausgerüstete Fahrzeuge, besonders konstruiert oder geändert zum Zwecke der Bekämpfung von Ausschreitungen und Unruhen,
 - 3.2 Fahrzeuge, besonders konstruiert oder geändert, um zur Abwehr von Angreifern Stromstöße abgeben zu können,
 - 3.3 Fahrzeuge, besonders konstruiert oder geändert für die Beseitigung von Barrikaden, einschließlich Baumaschinen mit ballistischem Schutz,

- 3.4 Fahrzeuge, besonders konstruiert für den Transport oder die Überstellung von Strafgefangenen und/oder inhaftierten Personen,
- 3.5 Fahrzeuge, besonders konstruiert für die Errichtung mobiler Absperrungen,
- 3.6 Bestandteile der unter den Nummern 3.1 bis 3.5 aufgeführten Fahrzeuge, besonders konstruiert zum Zwecke der Bekämpfung von Ausschreitungen und Unruhen.

Anmerkung 1: Diese Nummer erfasst keine Fahrzeuge, die besonders konstruiert sind für Zwecke der Brandbekämpfung.

Anmerkung 2: Unter Nummer 3.5 schließt der Begriff "Fahrzeuge" Anhänger ein.

4. Explosivstoffe und zugehörige Ausrüstung wie folgt:

- 4.1 Geräte und Einrichtungen, die speziell zur Auslösung von Explosionen durch elektrische oder sonstige Mittel konstruiert sind, einschließlich Zündvorrichtungen, Sprengkapseln, Zünder, Zündverstärker, Sprengschnüre, sowie speziell hierfür konstruierte Bauteile, ausgenommen: speziell für einen bestimmten gewerblichen Einsatz konstruierte Geräte und Einrichtungen, wobei die Explosivstoffe die Betätigung oder Auslösung von anderen Geräten oder Einrichtungen bewirken, deren Funktion nicht die Herbeiführung von Explosionen ist (z. B. Airbag-Füllvorrichtungen, Überspannungsvorrichtungen an Schaltelementen von Sprinkleranlagen)
- 4.2 Schneidladungen, die nicht von der Gemeinsamen Militärgüterliste der EU erfasst werden;
- 4.3 andere Explosivstoffe, die nicht von der Gemeinsamen Militärgüterliste der EU erfasst werden, und zugehörige Stoffe wie folgt:
 - a. Amatol;
 - b. Nitrocellulose (mit mehr als 12,5 % Stickstoff);
 - c. Nitroglykol;
 - d. Pentaerythrittetranitrat (PETN);
 - e. Pikrylchlorid;
 - f. 2,4,6-Trinitrotoluol (TNT).

5. Schutzausrüstung, die nicht von Nummer ML 13 der Gemeinsamen Militärgüterliste der EU erfasst wird, wie folgt:

5.1 Körperpanzer mit ballistischem Schutz und/oder Stichschutz,

5.2 Helme mit ballistischem Schutz und/oder Splitterschutz, Schutzhelme, Schutzschilde und ballistische Schutzschilde.

Anmerkung Diese Nummer erfasst nicht:

- Ausrüstungen, besonders konstruiert für Sportzwecke,
- Ausrüstungen, besonders konstruiert für Arbeitsschutzerfordernisse.

6. Andere Simulatoren als die von Nummer ML 14 der Gemeinsamen Militärgüterliste der EU erfassten, für die Schulung im Gebrauch von Handfeuerwaffen und besonders entwickelte Software hierfür.

7. Andere Nachtsicht- und Wärmebildausrüstung sowie Bildverstärkerröhren als die von der Gemeinsamen Militärgüterliste der EU erfassten.

8. Bandstacheldraht.

9. Militärmesser, Kampfmesser und Bajonette mit einer Klingenlänge von mehr als 10 cm.

10. Herstellungsausrüstung, besonders konstruiert für die Herstellung der in dieser Liste aufgeführten Güter.

11. Spezifische Technologie für die Entwicklung, Herstellung oder Verwendung der in dieser Liste aufgeführten Güter.